

Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz

Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde

Band: 66 (1992)

Artikel: Die alte Landmarch

Autor: Rufli, Beat-Stephan

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-747328>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die alte Landmarch

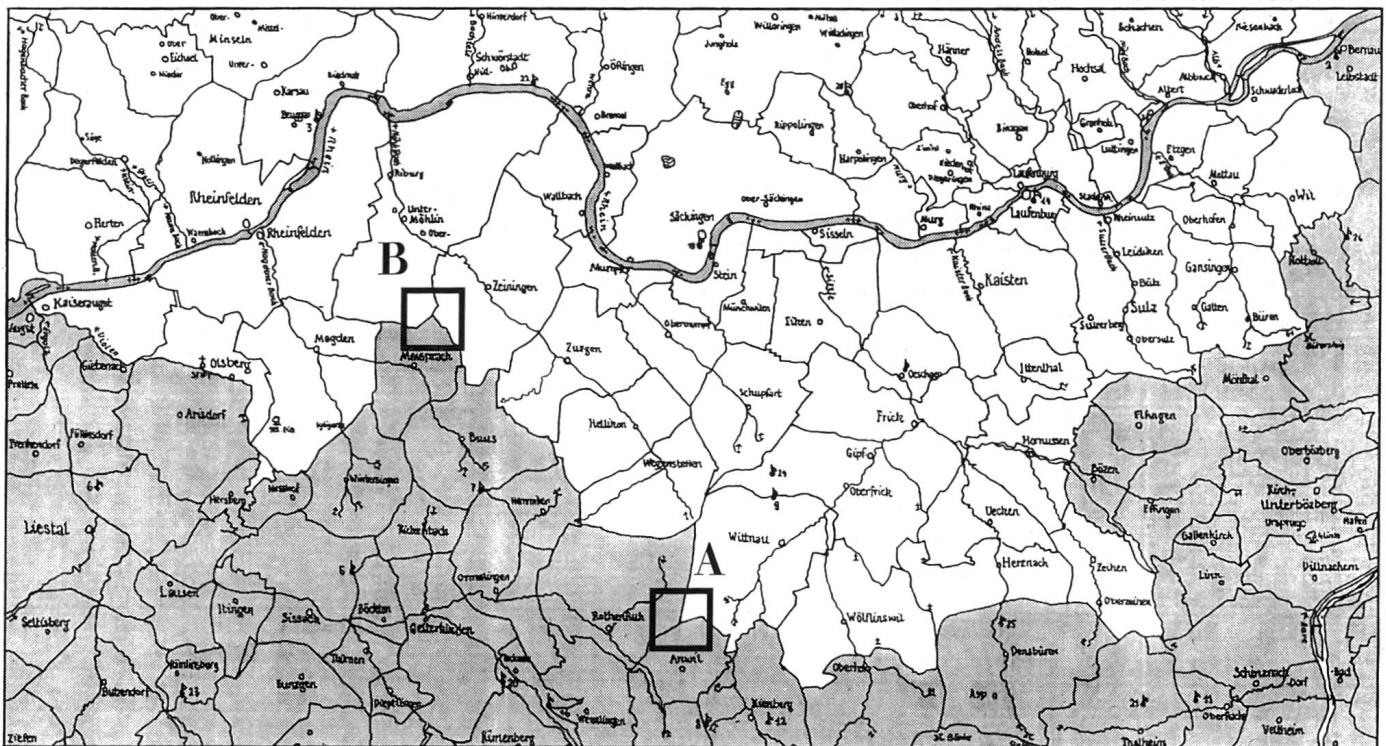
Beat-Stephan Rufli

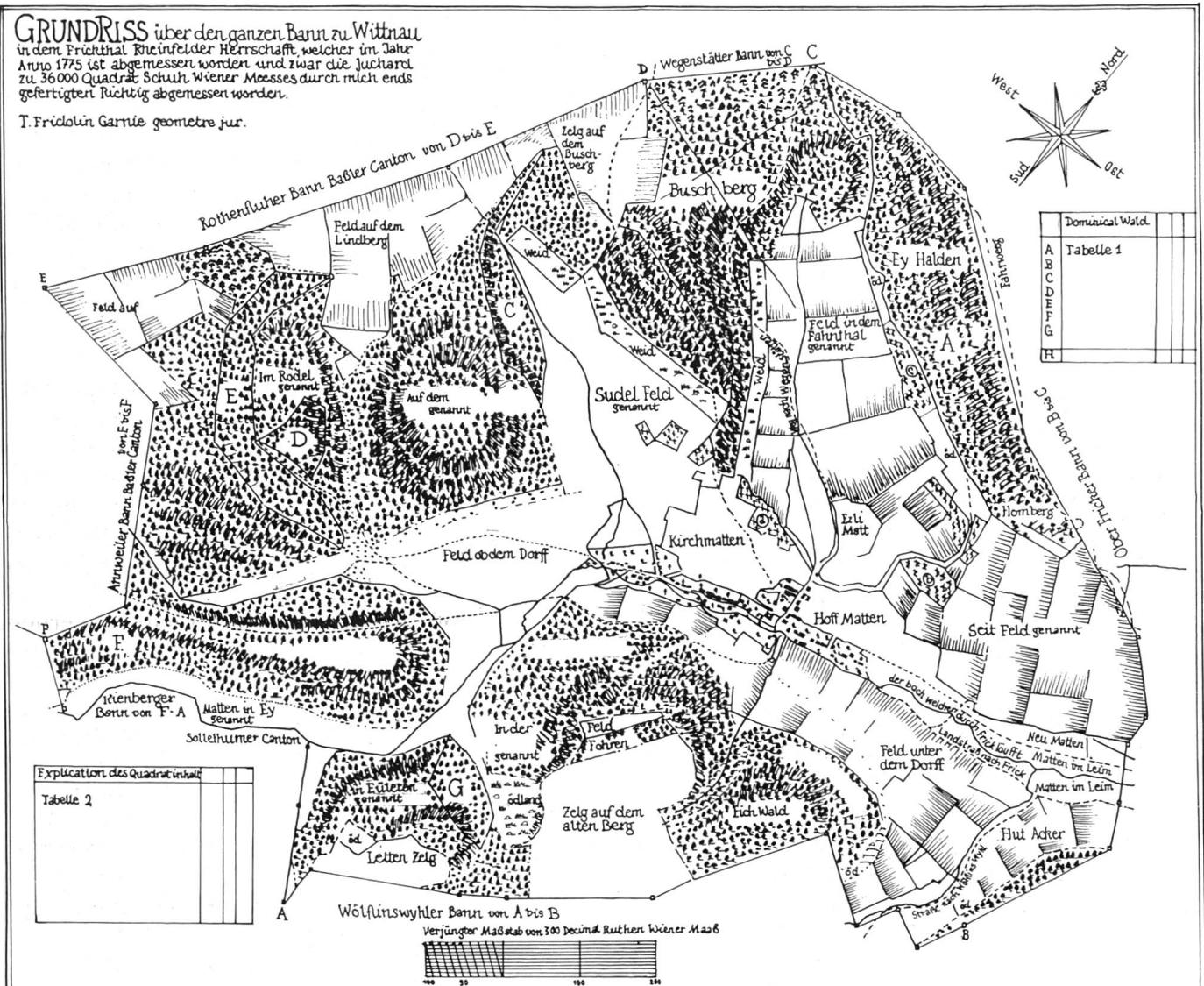
Abb. 1
Die Karte zeigt das Fricktal in der heutigen Form. Das Feld A ist das Thema des 1. Teils, die alte Grenze von Anwil, und das Feld B die Grenze des 2. Teils, Zeiningen.

Das Fricktal sieht auf der Landkarte aus wie jedes andere Gebiet auch. Es hat Orte, Strassen, Berge, Flüsse, Wälder und Grenzen. Und ebendiese Grenzen gleich in doppelter Ausführung. Die Gemeindegrenze ist teilweise gleichzeitig auch Bezirksgrenze und im westlichen Teil sogar Staatsgrenze. Nämlich zwischen den Kantonen Aargau und Basel-Landschaft. Und je nach Bedeutung der Grenze ist auch der Rechtsanspruch ein anderer. So kann ein Gemeindebann durchaus in ein anderes Hoheitsgebiet gehören. Und damit haben wir die Situation, wie sie vor mehr als 200 Jahren schon sichtbar war. Das Fricktal als Teil des österreichischen

Hoheitsgebiets gegenüber dem schweizerischen Kanton Basel. Ein Teilgebiet des Fricktals, wie es jetzt hier beschrieben wird, ist das Fricktal unter österreichischer Herrschaft. Das liegt längere Zeit zurück, aber die Landschaft ist ja noch dieselbe. Nämlich die beiden Bezirke Rheinfelden und Laufenburg als die nördliche Ecke des Kantons Aargau. Früher bildeten sie den südlichen Zipfel des vorderösterreichischen Breisgaus.

Wo liegt nun der sichtbare Unterschied im Grenzverlauf von damals gegenüber heute? Eigentlich nur im Detail. Aber solche Details gab es einige. Dieselbe Frage stellte sich die Regierung





des neuen Kantons Aargau damals auch. Deshalb können wir heute zurückgreifen auf eine Antwort, die in Form einer Karte und einer genauen Beschreibung vorliegt. Machen wir einen Zeitsprung und versetzen uns in den jungen Kanton von 1828 und geographisch in die Ecke, wo die Kantone Basel, Aargau und Solothurn aufeinandertreffen. Der Punkt

zwischen Wittnau AG, Anwil BL und Kienberg SO (Abb. 1, Feld A). Etwas nördlicher, zwischen Wittnau und Wegenstetten, stoßen auch die beiden Bezirke Rheinfelden und Laufenburg aneinander. Das zweite Teilstück der alten Grenze, die hier beschrieben wird, ist die Grenze von Zeiningen und Maisprach (Abb. 1, Feld B).

Abb. 2:
Bann von Wittnau mit der Landmarch, nach F. Garnie von 1775; StaA

Im Auftrag beider Regierungen der Kantone Basel und Aargau haben Ingenieure die Grenzen untersucht, vermesssen, beschrieben und in fünf Kartenteile aufgezeichnet. Die Beschreibung des Grenzzuges mit den Hoheits-Steinen beginnt mit einer Ausnahme, nämlich einem Stück Land, das als Hoheitsgebiet nicht existierte und «in der Freiheit» hieß. Damit ist zum Charakter dieser Vermessungsarbeit schon viel gesagt: schwierig. Das blieb es denn auch bis an den Rhein bei Augst.

Begleiten wir die Ingenieure eine Strecke bei ihrer Arbeit. Die Skizze des ersten Kartenteils, der Section 1, zeigt uns die Linie, in welcher die ersten 14 Steine stehen (Abb. 3). Und um uns einzustimmen in die damaligen Verhältnisse, lassen wir den Originalton dieser Beschreibung hören:

Alte Kantongrenze 1828

Standort BS: Im vordern Hof

1 Standort AG: Im hindern Hof

Gemeinden: Kienberg und Anwyl

Dieser Stein ist der äußerste Grenzpunkt zwischen den Kantonen Basel und Solothurn. Die Hoheitsgrenze zwischen Aargau und Basel beginnt erst bey dem nächstfolgenden. Im Eithal ist ein anderer Hoheitsstein, der die weitern Kantongrenzen zwischen Solothurn, Basel und Aargau bezeichnet. Es entsteht dadurch ein Dreyeck von beynahe 2 Juchart Flächeninhalt, welches von keinem der beyden anstoßenden Gemeinden ange- sprochen wird, und deshalb «in der Freyheit» heißt.

Standort BS: Im hindern Hof

2 Standort AG: Im vordern Hof

Gemeinden: Anwyl und Wittnau

Die Grenzlinie läuft in der geraden Linie in nordwestlicher Richtung zuerst durch Matten, dann zwischen dem Anwyler

Gemeindewald, und dem Aargauer Staatswald «Eihalden» längs dem Rande des steilen Abhangs.

Standort BS/AG:

3 auf Oltigek

Gemeinden: Anwyl und Wittnau

Die Grenzlinie erhebt sich sanft steigend südwestlich in der geraden Linie zu No 4 durch den Anwyler Gemeindewald, der sich nach Aussage Anwyls bis an den Weg erstreckt. Wittnau aber behauptet, daß die Hoheitsgrenze ihren Wald von dem Anwyler scheide.

Standort BS: auf Kleffelberg

4 Standort AG: Schwerzlingen

Gemeinden: Anwyl und Wittnau

Dieser Stein steht am Weg nach Wittnau, die Grenzlinie geht in gerader Linie und nordwestlicher Richtung durch den Wittnauer Gemeindewald, senkt sich über die steile Winterholden, in das tief eingeschnittene Eichthal, erhebt sich über die ebenso steile Sommerholden auf die jenseitige Höhe, und läuft dann beynahe eben durch die Anwyler Holzung auf die vordere Alp. Da über die Schlucht des Eichthales die Grenzlinie schon auszumitteln ist, so dürfte in der Sohle des Grabens ein Zwischenstein nöthig seyn, zu welchem Ende auch dort ein Pfahl genau in die Richtung der geraden Grenzlinie geschlagen wurde.

Standort BS: auf der vordern Alp

5 Standort AG: auf Neunegg

bey der Alp

Gemeinden: Anwyl und Wittnau

Die Grenzlinie läuft westwärts fast eben durch die vordere Alp zu No 6.

Standort BS: auf Otthalden

6 Standort AG: auf Neunegg

Gemeinden: Wittnau, Anwyl und

Rothenfluh.

Dieser Stein steht am Wege von Anwyl nach Wegenstetten, die Grenzlinie läuft

in nördlicher Richtung sanft ansteigend zu No 7. Von No 6 bis an den Wegenstetter Bann wurde von Rothenfluh und Wittnau gemeinschaftlich eine Menge im Plane angedeutete, mit R und W bezeichneter Zwischensteine gesetzt, welche aber solten in die Kantonalgrenze fallen. Diese Zwischensteine scheiden also bloß das Eigenthum, keineswegs aber die gegenseitigen Bänne.

Standort BS: ob Ottenthal

7 Standort AG: auf Neunegg

Gemeinden: Rothenfluh und Wittnau
Die Grenzlinie weicht nur sehr unbedeutend westwärts ab, und geht fast eben fort.

Standort BS: im Ebnet

8 Standort AG: auf Gassers Fohren

Gemeinden: Rothenfluh und Wittnau
fast in gleicher Richtung, eben fortlaufend.

Standort BS: auf Mühlestetten

9 Standort AG: auf dem Lindberg

Gemeinden: Rothenfluh und Wittnau
in der nämlichen Hauptrichtung (nördlich) fast eben fortlaufend.

Standort BS: auf Buschberg

10 und Kählen

Standort AG: hinter dem Wolfgarten

Gemeinden: Rothenfluh und Wittnau
eben so.

Standort BS: hinter Böm's Aker

11 Standort AG: auf Buschberg

Gemeinden: Wittnau, Wegenstetten und Rothenfluh
südwestlich durch Wegenstetter Privatwald laufend, beynahe eben.

(11) Standort BS: auf Wolfgarten

A Standort AG: auf Langenberg

Gemeinden: Wegenstetten und Rothenfluh
etwas mehr links im Wegenstetter Privatholz, fast eben fortlaufend.

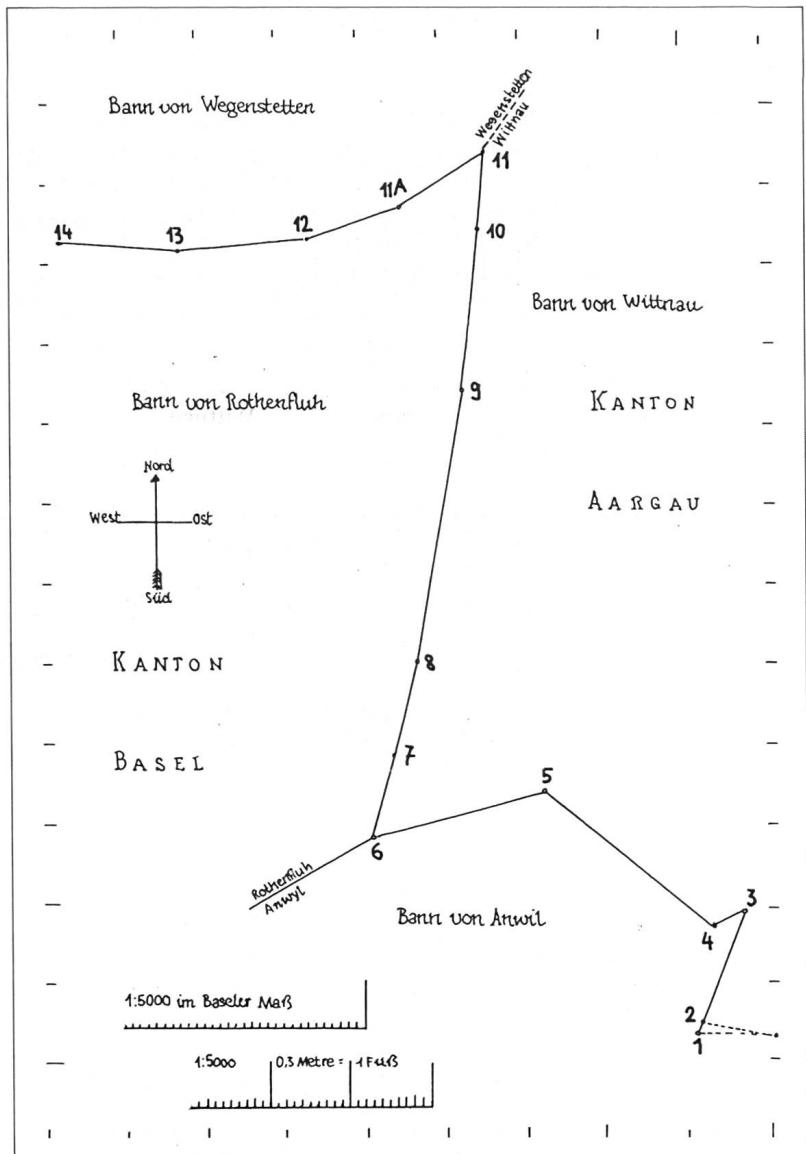
Standort BS: bey dem Wolfgarten

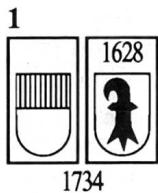
12 Standort AG: auf dem Berg

Gemeinden: Rothenfluh und Wegenstetten

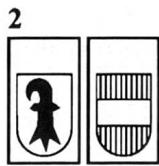
In der westlichen Hauptrichtung zieht sich die Grenzlinie durch den Wald und übersetzt eine Schlucht, Kaigraben oder Stichgaß genannt. Der Wegenstetter Bann erstreckt sich von No 12 bis 14 nach den im Plan angedeuteten Steinen in den

Abb. 3:
Kartenteil Section 1
von der Vermessung
1827/28; StaA

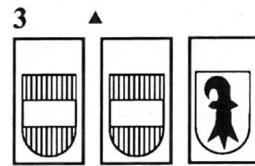




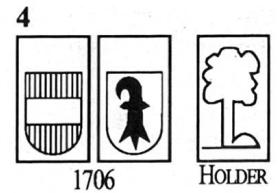
BS: im vordern Hof
AG: im hindern Hof
Kienberg/Anwyl



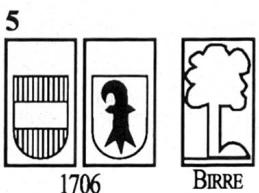
BS: im hindern Hof
AG: im vorden Hof
Anwyl/Wittnau



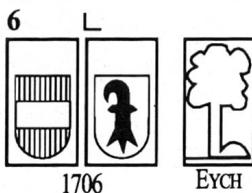
BS: auf Oltigeck
AG: auf Oltigeck
Anwyl/Wittnau



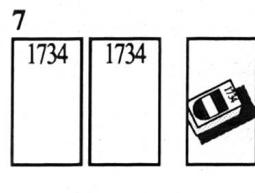
BS: auf Kleffelberg
AG: in Schwerzlingen
Anwyl/Wittnau



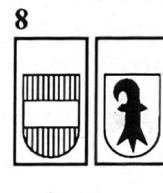
BS: auf der vordern Alp
AG: auf Neunegg
bey der Alp
Anwyl/Wittnau



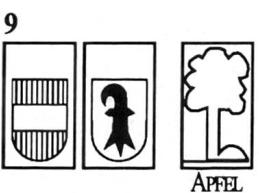
BS: auf Otthalden
AG: auf Neunegg
Rothenfluh/Anwyl//
Wittnau



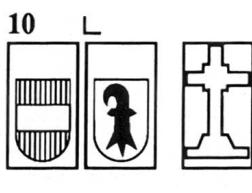
BS: ob Ottenthal
AG: auf Neunegg
Rothenfluh/Wittnau



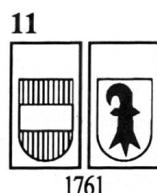
BS: im Ebnet
AG: auf Gassers
Fohren
Rothenfluh/Wittnau



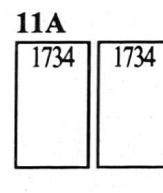
BS: auf Mühlestetten
AG: auf dem Lindberg
Rothenfluh/Wittnau



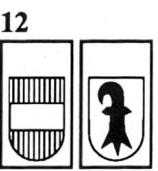
BS: auf Buschberg
und Kählen
AG: hinter Wolfsgarten
Rothenfluh/Wittnau



BS: hinter Böms Aker
AG: auf Buschberg
Wittnau/Wegen-
stetten//Rothenfluh



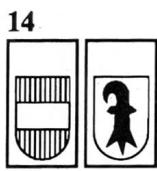
BS: auf Wolfsgarten
AG: auf Langenberg
Rothenfluh/
Wegenstetten



BS: bey dem Wolfsgarten
AG: auf dem Berg
Rothenfluh/
Wegenstetten



BS: auf Kayhalden
AG: auf Kayhalden
Rothenfluh/
Wegenstetten



BS: Im Eigen, im Zihl
AG: auf Saal, im Zihl
Rothenfluh/
Wegenstetten

Diese schematische Darstellung soll die Wiedererkennung erleichtern, und sie zeigt, wie die 14 Steine in den Beschrieben angegeben sind: Nummer, Wappen und Jahrzahl.

Der Standort nach den Angaben, wie ihn die Gemeinden 1828 angegeben haben.

Baseler Kanton. Rothenfluh spricht jedoch die Hoheitslinie als Banngrenze an.

Standort BS/AG:

[13] auf Kaihalden

Gemeinden: Rothenfluh und

Wegenstetten

In derselben Hauptrichtung, nur unmerklich rechts abweichend, läuft die Grenzlinie längs dem Rande des Abhangs, einem wenig eingeschnittenem Terrain einzug, übersetzend durch Wald zu No 14.

Standort BS: Im Eigen; im Zihl

[14] Standort AG: auf Saal; im Zihl

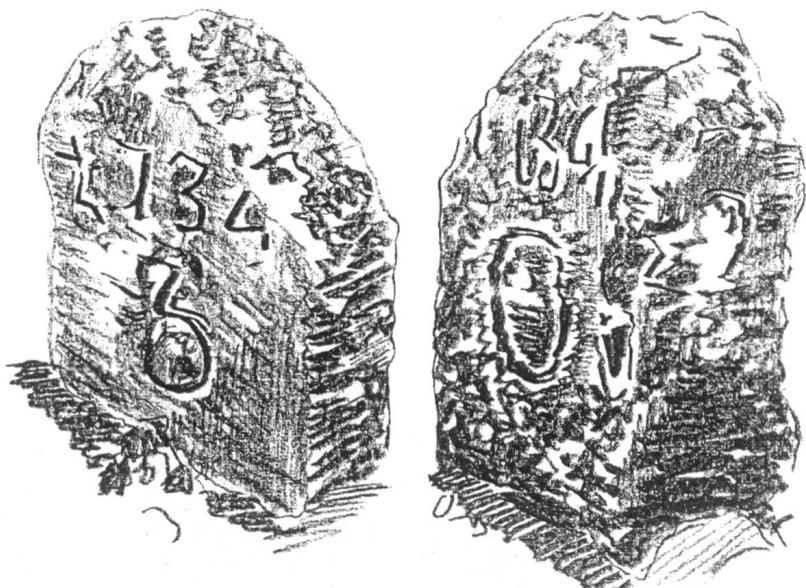
Gemeinden: Rothenfluh und

Wegenstetten

Dieser Stein steht am Holzweg, die Grenzlinie läuft durch Wald, unweit des Randes des Abhangs, eben in westlicher Richtung fort zu No 15.

Soweit also der Wortlaut der Beschreibung. Schon bei Stein 3 fällt eine Formulierung auf: Wittnau behauptet ... Solche Behauptungen und Gegenbehauptungen tauchten alle paar Jahre einmal auf, wurden dann bei einem sogenannten Augenschein untersucht, und es kam zum Vergleich oder auch nicht. Im Falle von Oltig Eck, dem Grenzpunkt Anwil und Wittnau, dauerte die Unstimmigkeit etwas länger, so etwa vier Generationen lang ...

Um das etwas besser zu verstehen, brauchen wir mehr Informationen darüber. Am besten schälen wir die Zeit wie eine Zwiebel. Gehen wir acht Jahre zurück. Johann Ignaz Fischinger hat als Bezirksamtmann von Rheinfelden die Grenzen seines Bezirks bereist. Er war zu Pferd, also eine Grenzbereitung, wie er selbst anmerkt, und erst noch die sechste seit seiner Amtsanstellung. In der Person von Johann Ignaz Fischinger haben wir das Bindeglied vom Kanton Aargau über



Stein No 13

den Kanton Fricktal zum Vorderösterreichen Fricktal.

In seiner Beschreibung von 1820 begann er erst zehn Steine später, nämlich Anfang des Bezirks Rheinfelden, und stützt sich dabei auf ältere Dokumente, vor allem auf eine Karte aus dem Jahre 1738. Deshalb numeriert er seine Steine im Beschrieb dreifach. Einmal durchgehend in der Bezirksgrenze, dann in der Reihenfolge in der Kantongrenze Aargau/Basel und drittens nach der entsprechenden Nummer der Stähelinschen Karte von 1738. 50 = No als Bezirksgrenze, 1 = No als Kantongrenze, 11 = No auf dem Plan von Stähelin. Hier also wieder der Originalton:

Gränzen des Bezirks Rheinfelden gegen den Kanton Basel

50, 1, 11 Der erste in der Stähelinschen Karte der eilfte, (: alle vorher genannten von 1 bis 10 eingeschlossen, scheiden den Kanton Basel vom Bezirk Laufenburg.

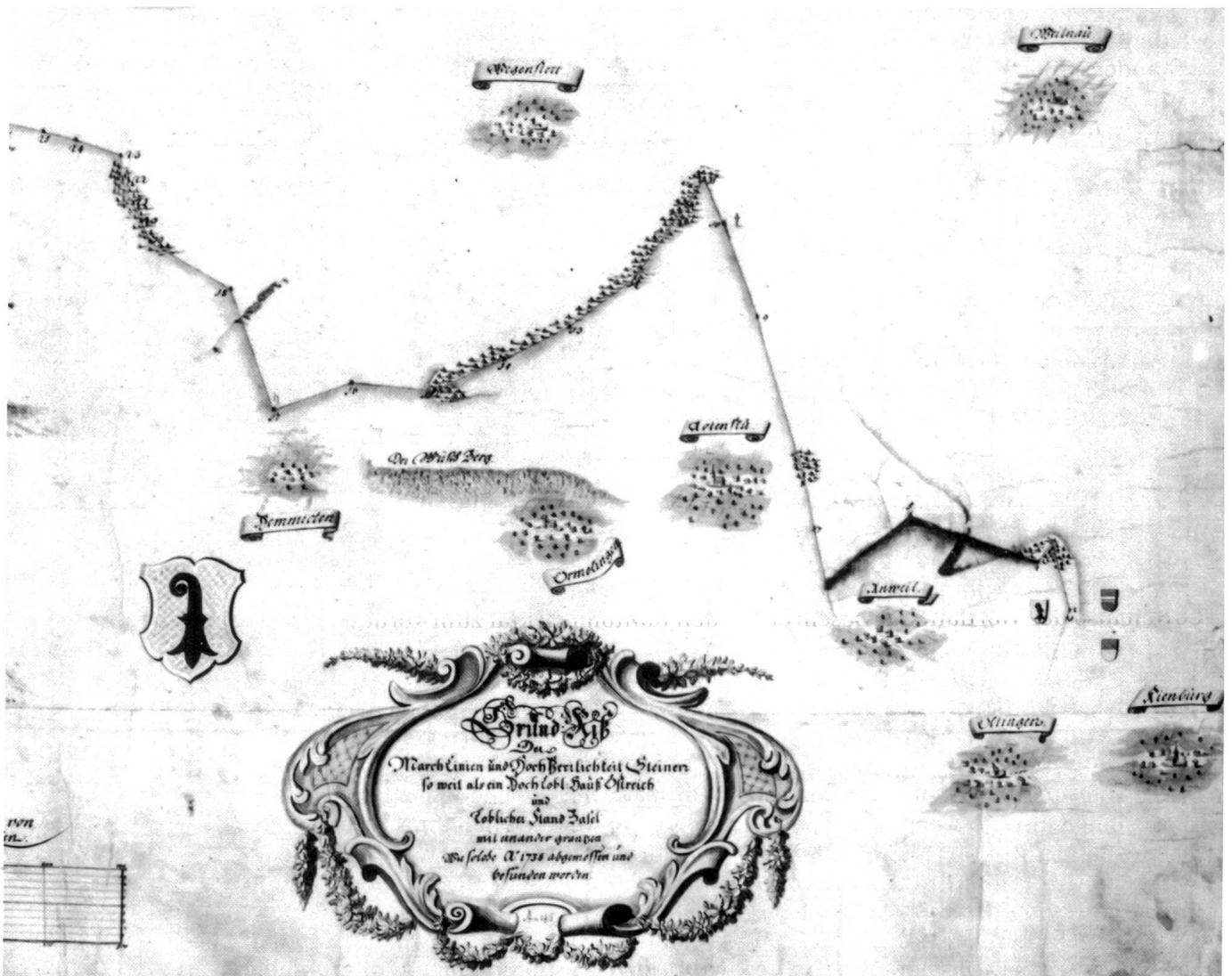


Abb. 4:
Ausschnitt aus der Karte von Stähelin 1738.
Der Grenzpunkt Basel, Österreich und Solothurn. Diese Karte diente als Grundlage bei Fragen über den Grenzverlauf. Noch 1809 wurde damit gearbeitet. StaL A45

Dieser Stein wird daher hier nicht erwähnt:) Der erste also ein Eckstein auf dem Buschberg, oder im Böhm's, auch Bösacker genannt, nach dem Urbar "auf dem Ebnet", mit dem österreichischen und Kanton Baselschen Wappen, und diesseits mit der Jahrzahl 1761. Dieser Stein scheidet zugleich die Bähne der Gemeinden Weitnau, Rothenflue und

Wegenstetten. In der Beschreibung der Landmarken und Hochherrlichkeitsteine zwischen Hochlöblichem Hause Oesterreich und löblichem Stand Basel unter dem Stähelischen Grundriße von 1738, wird dieser Stein also angezeigt:

"11 Im Hoch hinter Böhms Acker, auf dem Homberg, im Eken; vor Altem

genannt Kreuzweg, hat die Wappen ohne Jahrzahl."

51, 2,- Der zweite auf Langenberg, ein etwas kleinerer Stein als die anderen, ohne Wappen, mit der Jahrzahl 1734 auf beiden Seiten. Er wurde den 28ten April 1734, wie das noch vorhandene Protokoll von diesem Datum zeigt, als ein Zwischenstein gesetzt.

52, 3, 12 Der dritte beim Wolfsgarten mit beiden Wappen ohne Jahrzahl. Stähelin beschreibt ihn also:

"12 Am Wegenstetter Weg, an dessen Gotteshauses Aker, vor Altem "auf dem Homberg", hat die Wappen ohne Jahrzahl."

53, 4, 15 Der vierte auf der Kienhalden oder auf dem Kay im Hag; auch Kayhalden genannt, einer alten Eiche im Felde gegenüber, dießseits mit "O (:Österreich:) darüber die Jahrzahl 1734, jenseits aber B (:Basel:) und darüber bemeldte Jahrzahl. Stähelin sagt:

"13 Im Kay, oben auf dem Grat der Wegenstetterhalden, ist erst Ao 1734 statt eines unerkenntlichen gesetzt worden; hat anstatt der Wappen auf einer Seite den Buchstaben Ö (:Österreich:) auf der anderen B (:Basel:) samt der Jahrzahl 1734."

54, 5, 14 Der fünfte im Gosenfahr ob dem Neueck, oder auf dem eisernen Aker. Unter dem dies- und jenseitigen Wappen ist die Jahrzahl 1765. Dieser Markstein ist am Fuße mit mehreren Feldsteinen verrammelt; neben ihm liegt halb im Boden und halb ungedeckt der alte Stein, welcher von einem Bürger von Gelterkinden abgekarrt wurde. Stähelin:

"14 Auf Huebhalde vor dem Holz auf den Äkern; heutigen Tages "im Eigenaker im Sohl" genannt. Hat die Wappen ohne Jahrzahl."

Er (Stähelin) beschrieb jenen Stein, welcher am Fuße des stehenden liegt;



Abb. 5:
Das Hoheitszeichen auf den Marchsteinen war der rot-weiss-rote Bindenschild für Österreich. Kaiserliches Emblem von Karl VI. 1734; StaA

Dieser wurde den 13. May 1765 in Gegenwart des k.k. Rentmeisters Tobias Tanner, des Kt. Baselschen Obervogts Kiburtz, des Regierungsrates Bruckner und des Freyherrn von Schönauischen Amtmannes Storck gesetzt.

Er steht zwey Schuh, acht und einen halben Zoll außer den Boden, ist zehn Zoll dick, und ein Schuh breit, nach französischem Maaf.

Anmerkung: Die Gemeinde Wegenstetten behauptet, daß ihr Bann von dem ersten bis zu dem fünften Landes-Hoheitssteine nicht nach deren Linie sich hinziehe, sondern diese verlaße, und in den Kanton Basel bis zu dem kaum an ein und der anderen Stelle noch sichtbarem Bannhage hinausgehe.

Diese Behauptung ist auch wirklich begründet, denn als den 28ten April 1734 der beschriebene Markstein auf dem Kay, in Gegenwart des k.k. Obervogts Max Baron von Stotzingen, des Einnehmers Theobald Jost, des Amtsschreibers Franz Joseph Byrsner und des Fiskal-Substituten Franz Ignaz Hetzel, und in Gegenwart der Deputirten des löbl.en Kantons Basel, des geheimen Raths Jacob Chri-

stoph Frey Burkard, des Amtsverwesers Niklaus Meyer von Herspurg, und der Vorgesetzten und Markrichter der Gemeinden Wegenstetten und Rothenflue gesetzt wurde, behielt man sich den ruhigen und unerdenklichen Besitzstand vor, daß die von Wegenstetten bis an den Thierhag, mithin hundert Schritt außer dem alten Landstein, zu weiden, zu holzen, zu jagen, die Straße um den Bann zu gehen und zu befahren, ohne allen Widerspruch, wie vorhin, berechtigt sein sollen. Ungeachtet dieses Vorbehalts suchten die Bürger von Rothenflue die von Wegenstetten von Zeit zu Zeit in ihren Rechten zu stören, bis den 17ten August 1810 der Vergleich zustand kam; von dem weiter unten bei Wegenstetten gesprochen werden wird.**

** Diesem Vergleiche gemäß wurden den 7. May 1811 36 Bahnsteine von den Markgerichten Rothenflue und Wegenstetten gesetzt.

Bemerkung: Nur bis hieher, von Wegenstetten herab bis Ohlsberg, ziehen sich wechselseitig Gemeindebähne von einem Staatsgebiete in das andere. Mehrere und größere Bahnteile Kanton Baselscher Gemeinden in das dießseitige Hoheitsgebiet, als solcher Theile von Aargauischen Gemeinden in den Kanton Basel; darum dürfte auch von der Regierung desselben meines Erachtens dem Grundsatze, wollte man ihn aufstellen, daß Landeshoheitssteine auch die Gemeindebähne gegenseitig scheiden solle, nicht leicht unbedingt gehuldigt werden.

Gewiß wird eine volksthümliche Regierung, welche die Einleitung zu einer solchen Scheidung zu treffen wünschte, zuvor darüber die Eigenthümer der Bähne, welche Gemeinden sind, vernehmen lassen und hören; kaum dürften die Kanton Baselschen Gemein-

den mit ihrer Regierung den Wunsch, besagte Scheidung anzunehmen, falls sie denselben wirklich hegen würde, theilen, wenn jene der bißher genoßenen Vortheile unter der ehemaligen österreichischen Regierung genossen, sich noch erinnern werden.

Bey allem Ernst, zur Erhaltung der Hoheitsrechte angewandt, hieß diese doch, soviel ich erheben konnte, von Bahntheilen Baslerischen Gemeinden, die sich in dieseitiges Gebiet erstrecken, den Iglinger Hof abgerechnet, keine Steuern fordern und erheben; man nahm nur Zehnten von dem Ertrage des einmal kultivierten Landes und Bodenzinse, wo solche hergebracht oder auch in neueren Zeiten etwa bedungen waren, und ich glaube, daß man sich damit allein aus dem Grunde begnügte, weil man durch solche Nachsicht die Beurbarung des von Ortschaften mehr oder weniger weit entlegenen Gebäudes erkennen und befördern, vielleicht ebenfalls gegen den Kanton Basel freundliche Nachbarschaft be-thätigen wollte.

Daß kleine Frevel in solchen Bann-Parzellen verübt, z. B. wenn dann ein Häschchen geschoßen wurde und dergleichen, dann wenig oder gar nicht geachtet wurde, würde man beinahe von selbst verstehen, wenn man heute nicht noch zuweilen daran erinnert würde. Belieben Eure Wohlgebohren die hiemit geschloßene Vollziehung Ihres Auftrages vom 26ten Heumonat (Juli) dieses Jahres, nachsichtsvoll aufzunehmen und die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu genehmigen.

*Rheinfelden, den 10. November 1820
sig. J. J. Fischinger*

In dieser Beschreibung kommt bereits klarer zum Ausdruck, was für ein Dschungel von Sonderrechten auf klein-

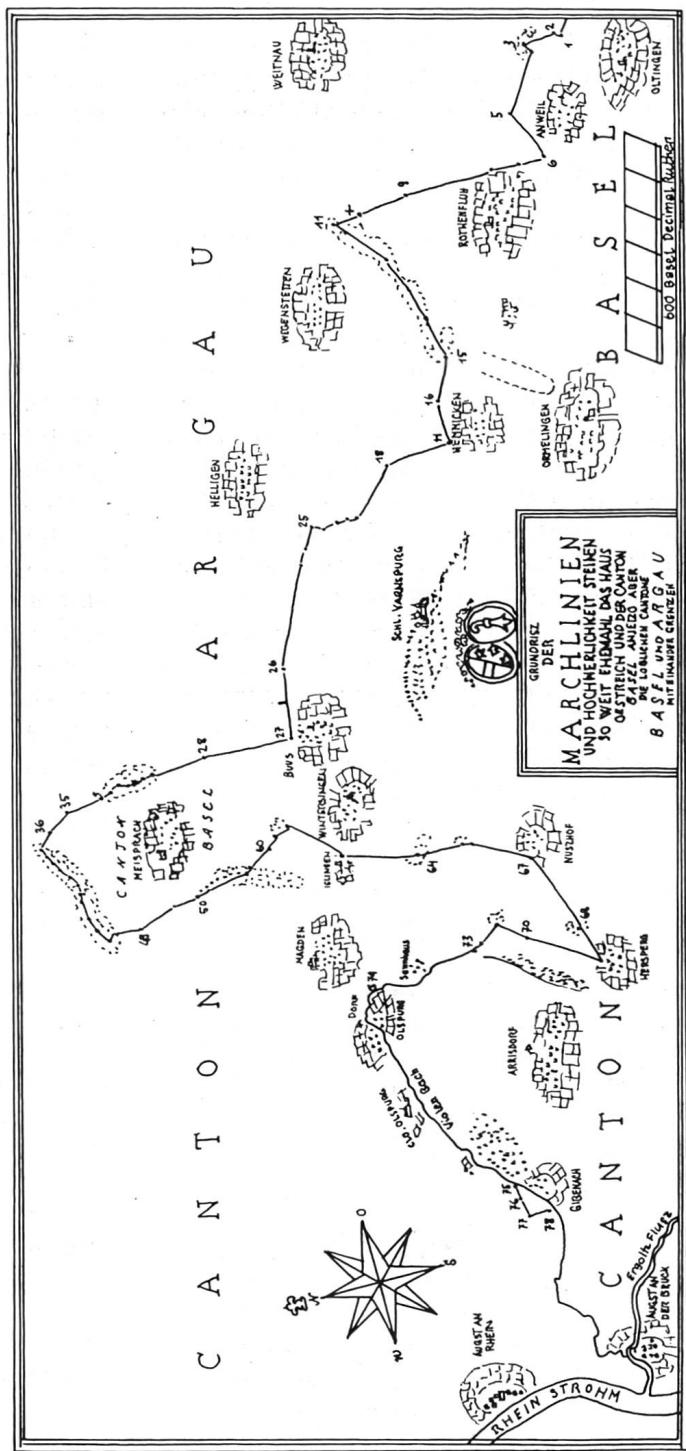


Abb. 6:
Schäfer-Kopie 1808
der Stähelin-Karte
von 1738 (78 Steine);
Staa.
Die Grenzuntersu-
chung vom Herbst
1809 bediente sich
dieser Karte, um den
Grenzverlauf und
die Hoheitssteine zu
kontrollieren.

stem Raum wucherte, nämlich auf Gemeindeebene. Das alles in das rechte Verhältnis zum Ganzen zu bringen, nämlich die staatliche Souveränität klar abzugrenzen, war ein fast hundert Jahre langes Ringen der Kantone Aargau und Basel.

Zu diesem Zeitpunkt war der Kanton ja schon 18 Jahre alt. Schälen wir wieder 10 Jahre zurück, so stossen wir auf eine Beschreibung der Kantongrenzen, die der alten, österreichisch-baslerischen Grenze entspricht.

Der Bericht ist eine Bestandesaufnahme, was an Resten des ehemaligen Grenzverlaufes übrigblieb. Sichtbare Reste dieser Landesgrenze oder Landmarch waren die Steine. Unsichtbar und kaum greifbar die rechtlichen Verhältnisse. Unsichtbar deshalb, weil die schriftlichen Dokumente nur Streitfälle betreffen, die festgehalten wurden, um den kommenden Generationen als Richtschnur zu dienen. Oft genug wird in den

Schlussbemerkungen ausdrücklich an die althergebrachten Rechte und Gepflogenheiten erinnert, die durch das bestehende Schriftstück nicht angetastet werden. Damit wird auf die ursprünglich mündliche Form des Grenzrechts hingedeutet. Man kannte seine Grenzen buchstäblich nur vom Hörensagen. Das geht auch klar aus den Beschrieben hervor, wie wir gleich sehen werden.

Zurück also zu der Bestandesaufnahme von 1809. Diese wurde von den beiden Regierungen beschlossen, um Irrungen in den alten Plänen und Beschreibungen zu vermeiden, die bestehenden Steine zu reparieren, fehlende zu ersetzen und die Zwischensteine richtig zu numerieren. Über diese Grenzmarchuntersuchung sei dann ein Rapport abzuliefern. Zuständig war eine sogenannte Grenzdeputatschaft. Die achtköpfige Gruppe nahm also die alte Grenze Ende September 1809 in Augenschein und berichtete:

Marchen zwischen Basel und Aargau 1809 IX. 25.—27. Grenzbesichtigung

Copia Nachdem die hohen Regierungen der beyden Cantone Basel und Aargau beschlossen haben, daß eine Besichtigung der Grenzmarchen zwischen diesen Cantonen vorgenommen werden solle, das zu Vermeidung aller Irrungen in den alten Plänen und Beschreibungen, die erforderlichen Zwischensteine nur mit Buchstaben statt mit fortlaufenden Nummern, die schadhaften oder mangelnden Grenzsteine aber mit den alten Nummern beschrieben und bezeichnet werden müßten, zu welchem End beyds seitig eine Grenzdeputatschaft ernannt wurde, um diese Grenzmarch zu beaugenscheinigen, zu untersuchen, und über das Befinden einen umständlichen Rapport zu erstatten. So sind die gedach-

Stein No 12



ten Deputatschaften am 25ten Herbstmonat (September) 1809 zu Basel augst als an dem bestimmten Ort zusammengetroffen. Es erschienen hierbei als Deputierte, von Seiten des Canton Basel:

Hochgeachter Hr. Rath Abel und Obrist Stehlin

Hochgeachter Hr. Rath Turnisen, und Herr Raths Substitut Lichtenhoch als Sectretaire

Von Seiten des Cantons Aargau:

Hochgeehrter Hr. Finanz Rath Scheuerer

Hochgeehrter Hr. Bz.Amtm. (Bezirksamtmann) Fischinger zu Rheinfelden Wohlgeachter Hr. Forstinspektor Böhler von Rheinfelden und Hr. Finanz Raths Substitut Bürky, als Secretaire.

Vorerst waren die Deputierten über eingekommen

1.) mit der Bereisung der Marchlinien bey Augst, allwo man zusammengekommen, den Anfang zu machen.

2.) Dem ohngeacht aber die Ausfertigung der Marchbeschreibung nach den Nummer welche nach dem Plan aus der Beschreibung von Herrn Ingenieur Stähelin de 1738 an dem Gemeindsbezirk von Wittnau anfangend,* vorzunehmen.

* Wovon der Regierung des Kantons Aargau eine Abschrift zugesandt worden.

3.) Daß von den angrenzenden Gemeinden beyderseitigen Landschaften, ein Ausschuß der Gemeindräthen nebst den Bannwarthen jeden Orts so weit ihr Gemeindsbann geht, beywohnen solle.

4.) Und daß die gemeinschaftlich nöthig befindenen Bemerkungen bey jedem betreffenden Marchstein angezeigt werden sollen.

Woraufhin die Grenzbesichtigung am Rhein zwischen Basel- und Aargau-Augst

angefangen, und in der Zeit von dreyen Tagen vom 25ten bis 27ten Sept. beendiget worden, daraus sich folgendes Resultat ergeben hat.

Nun folgen die Marchen zwischen den Cantonen Basel und Aargau nach der Besichtigung vom 25, 26 & 27ten September 1809

Plan 1738: 1. Stein

Jahrzahl: mangelt

Wappen: Basel und Solothurn

Standpunkt: Im vorderen Hof

Zustand: gut

Bemerkung: Bezeichnet die Kantongrenzen von Basel und Solothurn. Daher vom Stein No 2 Die Grenz Marchen zwischen den Cantonen Basel und Aargau angeben.

Plan 1738: 2. Stein

Jahrzahl: mangelt

Wappen: Basel und Österreich

Standpunkt: Im hinderen Hof

Zustand: gut

Bemerkung: Könnte durch ein nächst dabey steil laufendes Bächlein beschädigt und sollte deßmalen besser befestigt werden.

Plan 1738: 3. Stein

Jahrzahl: —

Wappen: —

Standpunkt: auf Oltig Eck

Zustand: —

Bemerkung: Der Stein, welcher nach dem Plan und der Beschreibung auf Oltig Eck stehen soll, wo noch Überbleibsel des vorigen Steins vorhanden sind, mangelt, und sollte daher auf gleiche Stelle ein anderer gesetzt werden.

Plan 1738: 4. Stein

Jahrzahl: 1706

Wappen: Basel und Österreich

Standpunkt: Auf Kleffelberg

Zustand: gut

Bemerkung: Auf Schwerzlingen, am Weg nach Wittnau.

Plan 1738:	5. Stein	Standpunkt:	auf Buschberg und Kählen, jetzt im Löw, hinter Wolf- garten genannt, beym Creütz
Jahrzahl:	1706	Zustand:	gut
Wappen:	Österreich	Bemerkung:	—
Standpunkt:	auf Alpp	Plan 1738:	11. Stein
Zustand:	schlecht	Jahrzahl:	1761
Bemerkung:	Neben diesem alten Stein liegt ein neuer de 1706 mit den Wappen von Österreich und Basel, der eingesetzt werden sollte.	Wappen:	dito
Plan 1738:	6. Stein	Standpunkt:	Hinter Böhm's Acker im Hoch.
Jahrzahl:	1706	Zustand:	gut
Wappen:	Basel und Österreich	Bemerkung:	Dieser Stein scheidet zu- gleich die Bänne von Wegenstätten, Wytnau und Rothenflue.
Standpunkt:	Auf Otthalden, auf Neunegg	Plan 1738:	keine Nummer
Zustand:	gut	Jahrzahl:	1734
Bemerkung:	Auf diesem Stein sollte ein 3eck gehauen werden, weil dieser die Bänne von Anweyl, Rothenflue und Wytnau scheidet.	Wappen:	keine
Plan 1738:	7. Stein	Standpunkt:	—
Jahrzahl:	1734	Zustand:	gut
Wappen:	keine	Bemerkung:	Gleichwohl dieser Stein auf dem Plan nicht bezeichnet, so sollte derselbe, als ein Zwischenstein angenoh- men, und mit Lit A bezeichnet werden.
Standpunkt:	Von Rothenflue auf Ott- halden, von Wytnau auf Neunegg genannt.	Plan 1738:	12. Stein
Zustand:	gut	Jahrzahl:	mangelt
Bemerkung:	dient als Zwischenstein.	Wappen:	Basel und Österreich
Plan 1738:	8. Stein	Standpunkt:	am Wegenstetter Weg
Jahrzahl:	—	Zustand:	gut
Wappen:	—	Bemerkung:	Nächst an diesem Stein soll der Wegenstetter Weg aus dem Holz vorbeigegangen seyn.
Standpunkt:	auf Ebnet, auf Kohlholz; von Rothenflue auf Kohl- holz, von Wytnau auf Großforren genannt.	Plan 1738:	13. Stein
Zustand:	Zerbrochen	Jahrzahl:	mangelt
Bemerkung:	Da dieser Stein zerbro- chen, sollte ein neuer gesetzt werden.	Wappen:	keine, Buchstaben B und O
Plan 1738:	9. Stein	Standpunkt:	auf Kaihalden
Jahrzahl:	mangelt	Zustand:	gut
Wappen:	Basel und Österreich	Bemerkung:	—
Standpunkt:	Auf Mühlystetten	Plan 1738:	14. Stein
Zustand:	gut	Jahrzahl:	1765
Bemerkung:	—	Wappen:	Basel und Österreich
Plan 1738:	10. Stein	Standpunkt:	Im Eigenacker im Zihl, genannt Sohl
Jahrzahl:	mangelt	Zustand:	gut
Wappen:	Basel und Österreich	Bemerkung:	—

Gehen wir gleich 18 Jahre weiter zurück und befinden uns im Vorderösterreichischen Fricktal. Hier hat der Breisgauische Unterforstmeister Michael Zäringer eben seinen Bericht über die Forst-, Jagd- und Landesgrenzen abgeschlossen. Den Auftrag dazu bekam er von der hohen Landesstelle, der Regierung aus Freiburg, zugesandt. Er sollte die Landesgrenze in der Herrschaft Rheinfelden untersuchen und mit der Beschreibung vergleichen, die der Vorderösterreichische Jäger-, Forst- und Waldmeister Franz Ignaz Freiherr von und zu Schönau in den Jahren 1701 bis 1708 aufgestellt hatte. Michael Zäringer hat also die Zustände untersucht und folgende Schlussbemerkung in sein Vormerkungsbuch eingetragen:

Verfügung: Itens ist der höchst elende Zustand der Forst- und Jagd- welche auch die Landesgränzen ausmachen der Session fürzutragen. Aus welcher wohl-dieselbe entnehmen kann, wie unsicher nicht nur die Forst- und Jagd- sondern auch die Landes- und der dießseitigen Unterthanen Landesgränzen seyen. Da diese ohne richtigen Daten, ohne authentische Beschreibungen, ja selbst ohne Steinsetzung, weil Steine oft herausgenommen und neben dem bestimmten Platz aber ungesetzt vele Jahre lang liegen. Oft viele Ruthen weit entfernt, hinweggewälzt, oft zu vier: und halbe Stunden weit ohne Mittelsteine begrenzt offen gelassen, daß zum Rauben, Streiten, Unkösten, ja Thatsachen (Täglichkeiten) und Todschlägen Anlaß gegeben. Ferner Steine dazwischen gesetzt und solche nur auf einem Batzen großes Vormerkungsbuch (Notizzettelchen) aufgenommen und so der Vergeßenheit anvertraut. Das Unterforstamt ist dahero der Meinung, daß eine wohllobliche Session anerkannt werden, den Oberför-

stern den Auftrag zu machen, diensthalber die beschriebenen Grenzen in eine Karte aufzunehmen und diese dem Unterforstamt einschicken sollen.

Dazu sollte es nicht mehr kommen. Die nächste Beschreibung wurde vom Nachfolgestaat Aargau veranlasst.

Begleiten wir Michael Zäringer, den kaiserlich-königlichen Unterforstmeister, wie er die uns bekannte Teilstrecke von Wegenstetten—Wittnau—Anwil untersucht. Am 6. August 1791 hat er sich mit seinem Oberforster vom Möhlinbach und dem Unterforster von Augst vom Rhein her auf den Weg gemacht. An der Grenze Hellikon/Wegenstetten endete die Oberforsterei Möhlinbach, und der Fricktalische Oberforster Joseph Leimgruber übernahm mit dem Unterforster von Wegenstetten, Jakob Ackermann, die Begleitung. Mit dabei war die Beschreibung von 1701, die sogenannten «Alten Worte». Wir schliessen uns an. Es ist der 18. August 1791, und wir befinden uns auf dem oberen Limberg und gehen auf den Stein No 14 im Zihl oder im Eigen zu. Vom Rhein her kommend, ist es die No 57.

Bemerkungen Zäringer 1791

Die Gemeinde Wegenstetten macht zu ihrem Bahn, von Nummer 57 bis auf den folgenden Stein No 60 nicht den beschriebenen Steinen, sondern dem noch zum größten Theil stehenden Bahnhag nach Anspruch. Da die Landesgränzsteine keineswegs die Bähne scheiden, wo die Gränzen nicht ausdrücklich damit beschriebener geschieden werden, und die gegen Wegenstetten ihren Bahn dem Haag nach fordert, so wie bei Buus und Gibenach zu ersehen, so wären diese allerdings mit ihrem Gesuche zu unterstützen, und den Bahn nach altem Besitzstand dem Bahnhag nach genießen zu

lassen, zu beschützen, und in künftiger Gränzbesichtigung genau und deutlich anzumerken.

(14) 57 Alte Worte: *Im Gosenfahr, ob dem Strunck mit ersagten beeden Wappen.*

Bemerkung Zäringer:

57ter Stein gut. Unter dem dies- und jenseitigen Wappen ist die Jahrzahl 1765. Ist mit vielen Steinen verrammelt, steht auf dem sogenannten eigenen Acker. Die diesseitigen Partikularen (Anstösser) besitzen jenseits einige Holzbezirke. Zwischen diesem und dem folgenden Stein fanden sich noch außer der Beschreibung folgende Steine, als:

1. ein behauener Stein auf der Kienhalden, diesseits mit O (Oesterreich) darüber die Jahrzahl 1734, jenseits aber B (Basel) und darob bemeldte Jahrzahl behauen.

2. ein großer mit beeden Wappen ohne Jahrzahl bezeichneter Stein. Hier haben die diesseitigen Unterthanen einen Holzbezirk mit 50 Jauchert ausgestockt.

3. ein etwas kleinerer Stein nur mit der Jahrzahl auf beeden Seiten, 1734 auf dem sogenannten Berg.

(11) 59 Alte Worte: *Und dannen hinunterwärts auf einen Eckstein, scheidet Witnau, Rothenfluh und Anweil, welche letztere zwey Orts baslerisch Gebiets.*

Bemerkung Zäringer:

59ter Stein, ein kleiner, guter Stein auf dem Bößacker, mit beeden Wappen und diesseits mit der Jahrzahl 1761. Hier erschien der k.k. Unterforster des Witnauer Forstes, dann der Stabhalter Wolfgang Schmid. Zwischen diesem und dem folgenden fand man abermal 3 Steine außer der Beschreibung vor, und zwar:

(10) 1. ein alter, guter, mit beeden Wappen behauener Stein im Wolfsgarthen stehend.

(9) 2. wie besagter

(8) 3. ein alter behauener, etwas zerschlagener jedoch nicht bewappneter Stein.

(7) 60 Alte Worte: *Ist ein alter Stein ohne Wappen und Jahrzahl, daneben liegt ein neuer, aber noch ungesetzter Stein.*

Bemerkung Zäringer:

60ter Stein, ein neuer Stein ohne Wappen, und nur mit der Jahrzahl 1734. Diesseitiger Unterthanen Ban erstreckt sich noch jenseits der Hoheitsgränzen dem Bahn nach.

(6) 61 Alte Worte: *Ueber das Ackerfeld hinaus wiederum auf einen Eckstein, scheidet Witnau und Anweil, mit beeden obigen Wappen.*

Bemerkung Zäringer:

61ter Stein gut. Hat nebst den Wappen noch das Jahrzahl 1706, und erst hier scheiden die Bähne Anweil, Rothenfluh, baslerische Ortschaften.

(5) 62 Alte Worte: *Sodann auf einen Stein in der Aichhalden, ist ein alter Stein, daran kein Wappen mehr zu erkennen ist.*

Bemerkung Zäringer:

62ter Stein noch der nämliche auf dem Strunck an der Alb, daneben liegt aber ein neuer mit beeden Wappen, und der Jahrzahl 1706 behauener Stein. Zwischen diesem und dem folgenden fand man einen großen, gehauenen Stein, der nicht beschrieben, auch ohne Wappen und Jahrzahl.

63 Alte Worte: *Die Halde hinunter, und dann wiederum hinauf, auf einen Stein mit dicke ersagten (oft erwähnten) Wappen.*

Bemerkung Zäringer:

63ter Stein, ein alter, großer, behauener Stein, aber wie letzterer ohne Wappen und Jahrzahl. Die Anwesenden wollen behaupten, diese Steine seyen nur Bahnsteine, allein, dieser wäre sowohl nicht in der Beschreibung,

als er allzuweit vom Stein 63 bis auf 64 wäre.

(4) 64 *Alte Worte: Von diesem in Kefflerberg auf einen bey einem Gatter stehenden Stein.*

Bemerkung Zähringer:

64ter Stein gut, mit beeden Wappen, und darunter die Jahrzahl 1706 behauen, auf dem Kleffenberg stehend.

(2) 65 *Alte Worte: Da dannen an einen Stein im Hof genannt, ob der Eichhalden mit schon obbemeldten Wappen.*

Bemerkung Zähringer:

65ter Stein war nicht mehr vorfindlich.

(1) 66 *Alte Worte: Ohnweit davon auf einen Stein, welcher das Oesterreichische Baslerische und Solothurnische scheidet, ist aber mit nicht mehr, als Oesterreichischen und baslerischen Wappen signirt.*

Bemerkung Zähringer:

66ter Stein gut. Zwischen diesem und dem folgenden fand man am Bach im Thale einen runden mit österr. und hohen Stand solothurnerischen Wappen, und allda mit der Jahrzahl 1732 bezeichnet, der nicht in der Beschreibung stand.

Diese beiden Beschreibungen sind von Vorderösterreich einseitig unternommene Grenzuntersuchungen. Die eine von 1791 und basierend auf der älteren von 1701–08. Für internen Gebrauch sozusagen. Eine gemeinsame Begehung der Grenzen zwischen Basel und Vorderösterreich fand 1738 statt. Es war der sogenannte Grosse Landmarchen Untergang. Begründung dieser Grossaktion: «aus Anlass verschiedener Zwistigkeiten».

Man begann damit wiederum beim Rhein bei Augst und kam dann von Wegenstetten her in die kritische Zone, die wir jetzt kennen, zum Stein No 14 im Eigen, im Zihl oder auf Saal. Begleiten

wir die Abgeordneten und belassen den Originalton dieser Landmarch-Beschreibung:

Großer Untergang der Landmarchen vom 23ten bis 29ten September 1738

(14) 53 in den (53) Stein auch auf Rubhalden vor dem Holtz auf denen Ackeren da es anjetzo im Eigen Acker im Sool heißt, welcher die Wapen ohne Jahrzahl hat.

(13) 54 Dann weiters zu dem (54) Stein, im Kay auf der Wegenstetter Halden, zu oberst auf dem Grat, welcher anstatt eines gar alten alda gestandenen Steins Ao 1734 gesetzt und anstatt der Wapen mit beyden Buchstaben O. und B. welche Öesterreich und Basel bedeutet, samt der Jahrzahl 1734 bezeichnet worden.

(12) 55 Von diesem Stein fürters in den (55) Stein auf Homberg am Wegenstetter Weg, auf dasigen Gottshauses Acker, mit beydseitigen Wapen ohne Jahrzahl.

(11A) 55a Dann weiters über einen Zwischenstein mit der Jahrzahl 1734.

(11) 56 in den (56) Stein am Creützweg, sonst auch im Hoch hinter Böhms Acker auf dem Homberg Ecken mit beydseitigen aber fast verblichenen Wapen ohne Jahrzahl.

(10) 57 Allhier machet nun die Land March Linien widerum einen ziemlich spitzen Winkel, und gehet widerum Mittagwärts in den (57) Stein ohnfern von dem Weitnauer Höltzernen Creütz auff dem Buschberg auf Kählen, vorzeiten im Lö hinter Wolffgarten, daran die Wapen noch ein wenig, aber keine Jahrzahl zu sehen.

(9) 58 Von diesem in den (58) Stein auf Mühlstäetten vorzeiten beym Äpfelbaum zwischen Wolffgarten und Limperg im Haag stehend mit beyder Herrschafften Wapen ohne Jahrzahl.

(8) 59 Von diesem in den (59) beym Gatter auff Ebnet, anjetzo auf dem Kohlholz genannt, an dessen statt, weilen er sehr baufällig, und nur noch das Österreichische Wapen daran zu sehen, einen anderen zu setzen beliebet worden.

(6) 60 Von diesem ferner in den (60) Stein auff Nün Eck oder auf Otthalden vor Neun Egg mit beyder Herrschafften Wapen und der Jahrzahl 1706.

(7) Zwischen diesem und dem vorgemeldten Stein stehet ein Zwüschenstein mit der Jahrzahl 1734.

Was nun die Grätz Marchung in dieser gantzen Länge vom Stein am Creützweg hinter Böhms Acker biß zu dem auf Otthalden betreffend, von bederseits, respective begehrt, eingewendet und rechtlich abgeredt worden, folgt weiters hieunden.

(5) 61 Bey dem Stein auf Otthalden vor Neün Eck macht die March Linie

widerum einen Winkel, und gehet gegen ohngefehr West-Nord-Westen in den (61) Stein auff Katzenstich, so man nennt auf Nun, anjetzo auff Alp bey einem Holz-birnbaum, dieser Stein hat, weil er sehr schadhaft schon Ao 1706 mit einem anderen wücklich allda ligenden Stein mit selbiger Jahrzahl sollen ersetzt werden; es ist aber selbiges damahls wegen einem Anstand, so aus einer Irrung in einem alten Land Marchen Protocoll entstanden, unterblieben.

Nachdem aber über solchen Verstoß die nötige Erläuterung seithero erfolgt, ist abgeredt worden, solches bey nechster Gelegenheit [:massen es dißmahlen die einbrechende Nacht nicht zu geben wollen:] vorzunemmen und sintemahlen zwischen diesem und vorigem Stein wegen dero weiten Entfernung zwischen denen bedseitigen zehndten beständen etwan streitigkeiten zu entstehen

Befragung von Hans Schaffner (80) zu Oltig-Eck am 8. Februar 1764

1764 II. 8. Anweil,
Hans Schaffner von Anweil, bey 80 Jahren alt, ist
üblich zu befragen:

Fragen

1. Ob ihme die Gegend auf Oltigeck bekannt sey?
2. Ob er oft und viel und bey welchen Anlässen er dorten gewesen?
3. Ob er sich zu erinnern wisse da so bey diesem Oltigeck, am Weitnauer Wege, oder dorten herum, in vorigen - Kriegszeiten eine Salvi guardi gestanden?
4. Solle den eigentlichen Platz beschreiben, wo sie gestanden?
5. Wie diese Salvi guardi ausgesehen, oder woraus sie bestanden?
6. In welchem Jahre diese Salvi guardi alldorten gestanden?
7. Wenn sie wieder hinweg gekommen?
8. Ob noch andere Leute leben, so diese Salvi guardi gesehen?
9. Wer solche seyen? Und falls dennoch einige leben, sind auch diese abzuhören.

Antworten

- 1: Ja
- 2: Ja, von Kindsheit auf, sein Vatter habe ihn öfters auf Weitnau geschickt, alwo sie ges ... det.
- 3: Wüßte nicht, was es seye. Seye ein Stud und ein Stein alda gestanden. Wenn der Stein nicht wäre, wüßte er nicht, wo die Stud gestanden.
- 4: Seye ein Stein wie ein Bannstein.
- 5: Es seye ein Eichener Stud gewesen, wüße nicht was sie bedeutet habe, seye schon gar lang, seye abgefault gewesen.
- 6: über 70 Jahre
- 7: das wüßte er nicht.
- 8: der alt Undervogt habe ein Bruder gehabt welcher gesagt, man habe biß dahin jagen dörffen.
- 9: Wisse niemand.

pflegen, selbigen durch Setzung eines Zwischen-Steines abzuheilen.

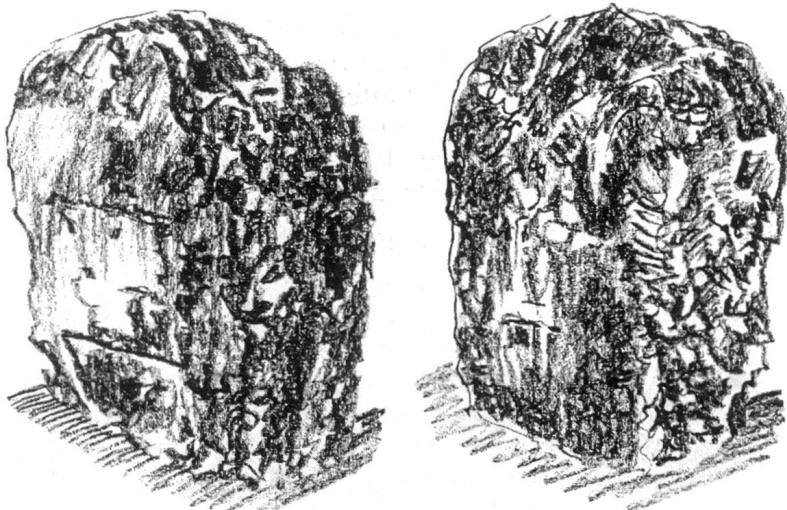
(4) 62 Von dem Stein auf Alp gehet die Marchlinien über das Thal hinüber in den (62) Stein auf den Cleffelberg oder im Schwärtzlichen am Weeg, so von Anweyl auf Wittnau gehet, bey dem Gatter, mit beydseitigen Wapen und der Jahrzahl 1706.

(3) ... Zwischen diesen Steinen erachtete man, sowohl wegen dero weithen Entfernung, als auch weilen die beyden Halden des Thals, durch welche die Landmarch quer übergehet, dick mit Holtz bewachsen, daß an solchen Halden Zwischensteine gesetzt und Bahnwege außgehauen werden sollten.

(2) 63 Von dem Stein im Kleffelberg gehet die Landmarch lauth alten Vertrags Briefs de dato 27ten Aug. Ao 1534: «dem Fridhaag nach am Weg abhin auf den Rain in das Egg in Hans Bussen Acker, und darnach von diesem Egg immer dar unter den Ackeren auf den Rain hinauß und den unteren Fridhag nach die Matten ab in Krinnelen in den Graben unten in Bussen Matten zu dem (63) Stein, da Weitnauer Bahn erwindet und die Bähn Anweyl und Küenbergs zusammen stossen.

Dieser Stein stehet im sogenannten Hinderen Hoff, und hat die Österreichische und Baßlischen Wapen ohne Jahrzahl, und ist der letzte, da Österreich mit Basel gräntzt, wie dann daselbst nicht nur diese beyde, sondern auch Solothurnische Bottmässigkeit zusammen stossen.

Dahero auch allda mit Untergehung der Gräntzmarchen, bey schon anbrechender Nacht ein Ende gemacht wurde, nachdem man zuvor die beyden Gemeinden Wittnau und Anwil [: deren Bürger geklagt, daß der erstgenannte untere Fridhaag, so Land und Bahn



Stein No 9

scheidet, von den Anwylern in das Holz hinunter getrieben werde, diese aber solches widersprach:] dahin beschieden, daß das Factum besser sollte außfindig gemacht werden; welches, wann es geschehen, man fernere Streitigkeit durch Setzung einiger Steine sonderlich einst in dem vorstechenten Ecken, sonst Altig Ecken (3) genannt, vorzubiegen trachten würde.

Alß nun anheutj dato man über diesen gehaltenen Untergang ferner in Unterredung getreten, ward vordrist was wegen einiger Zwistigkeiten die Gränzscheidung betreffend schon in Locis (am Orte) selbst angebracht worden, wider recapitulirt und folgender Gestalt in Receß (Abschied) zu nemmen vor gut befunden.

Wegen der Gräntz-Scheidung auf dem Rothenfluher Berg

Hat sich bey der von Seithen Basel schon in Ao 1734 begehrft, auch damahls wirklich angefangenen Zwischen-Steinsetzung von dem dißmahlig 56. Stein, da Wegenstetter Bahn aufhöret und die Bähn Rothenflue und Weitnau zusam-

menstoßen, welcher in dem alten Vertrag der Stein am Creutzweg dißmahlen aber im Hoch hinter Böhms-Acker genennet wird, biß zu dem 60. Stein auf Nunegg, oder Otthalden vor Neunegg widerum diese Schwärigkeit ergeben, daß von Österreichischer Seithen man die Land March und Bahnscheydung in dieser gantzen Länge nicht in gerader Linien den Steinen nach gelten lassen, sondern solche lediglich dem allda befindlichen doppelten sogenannten Bahnhaag; und dazwischen ehemals gewester Landstraß nach prätendieren (fordern) wollen, weßhalb man sich auf den 2ten Articul des Vertrages de Anno 1534 bezogen, in welchem diser enden die Gräntz-Marchen, vom Creutzweg den Haag herein zum Stein im Lö hinter Wolfgarten, da dannen dem Haag nach zum Stein beym Öpfelbaum zwischen Wolfgarten und Limberg, beschrieben werde, bezogen mit dem ferneren Zuthun, daß, obschon des Haages bey der hernachfolgenden Beschreibung nicht mehr gedacht werde, solcher dennoch, weilen alles in uno continuo aufeinander folgen, auch zwüschen den folgenden Steinen zur March müsse verstanden werden, darüber aber baßlischer seiths repliciret (erwidert):

1.*mo* daß der Haag in dem tractat eben nicht zur Gränzscheidung angewiesen, sondern nur um anzudeuten, gegen welcher die folgenden Steine stehen. Wann aber

2.*o* Man je den Haag zur Gränzscheidung hätte andeuten wollen, so wäre vordriß die frag, ob solcher nicht ehedessen in der geraden Linie gestanden, und erst nachwerts von den Bauern getrieben worden seye, welches der Augenschein und viele alte Stümpff ziemlich klar mitgeben.

3.*o* Entlich könnte man solchen auf das höchste zwüschen den drey Steinen

am Creützweg, im Lö und beym Öpfelbaum prätendieren als woselbst der tractat des Haages gedencke, von diesem letzterem Stein also biß zu dem auff Otthalden oder Neunegg thue selber keines Haags mehr meldung und bleibe es also daselbst bey der allgemeinen Regul, nach welcher eine gerade Linien von einem Stein auf den anderen die Marchscheydung mache. Wann der Haag auch in diesem Bezirck hätte sollen etwas bedeuten, würde man es in dem Vertrag auch hier gemeldet, und gleichwie man den Haag zwischen vorigen Zweymahl, also auch zwischen den letzteren Steinen solchen zum dritten und vierten mahl widerholt haben, solchen Unterschied haben in Ao 1734 die Österreichischen Herren Commitierten selbsten erkannt. Indeme Herren Einnehmmer Jost Willen und Hand zu der Zwüschen-Stein-Sitzung gegeben, ja selbsten zwüschen Ottalden und Ebnet den allda stehenden Zwüschenstein mit der Jahrzahl 1734 habe setzen helffen, dahero man sich billich verwundere, daß man anjetzo wider zurückgehen, ja sogar diesen Stein unterm Vorwand als wäre er einseitig gesetzt worden, wider hinweg haben wolle.

Nachdem aber bey dem Augenschein sich ergeben, daß in der Länge zwischen diesen vier Steinen von altem her auf beyden Seithen im Haag, und dazwischen eine Straß gewesen, welche aber an theils Orthen vergangen, auch etwann von beyden Gemeinden Weitnau und Rothenflueh jede ihrerseits hin und her der Haag weggehauen und die Acker erweitert worden, ist man entlich übereinkommen, «daß gedachten beyden Gemeinden von jederseits Obrigkeit gemessenen Befehl dahin ertheilt werden solle, daß wo selbige den Haag über die Straß oder sonst über diesen Stein

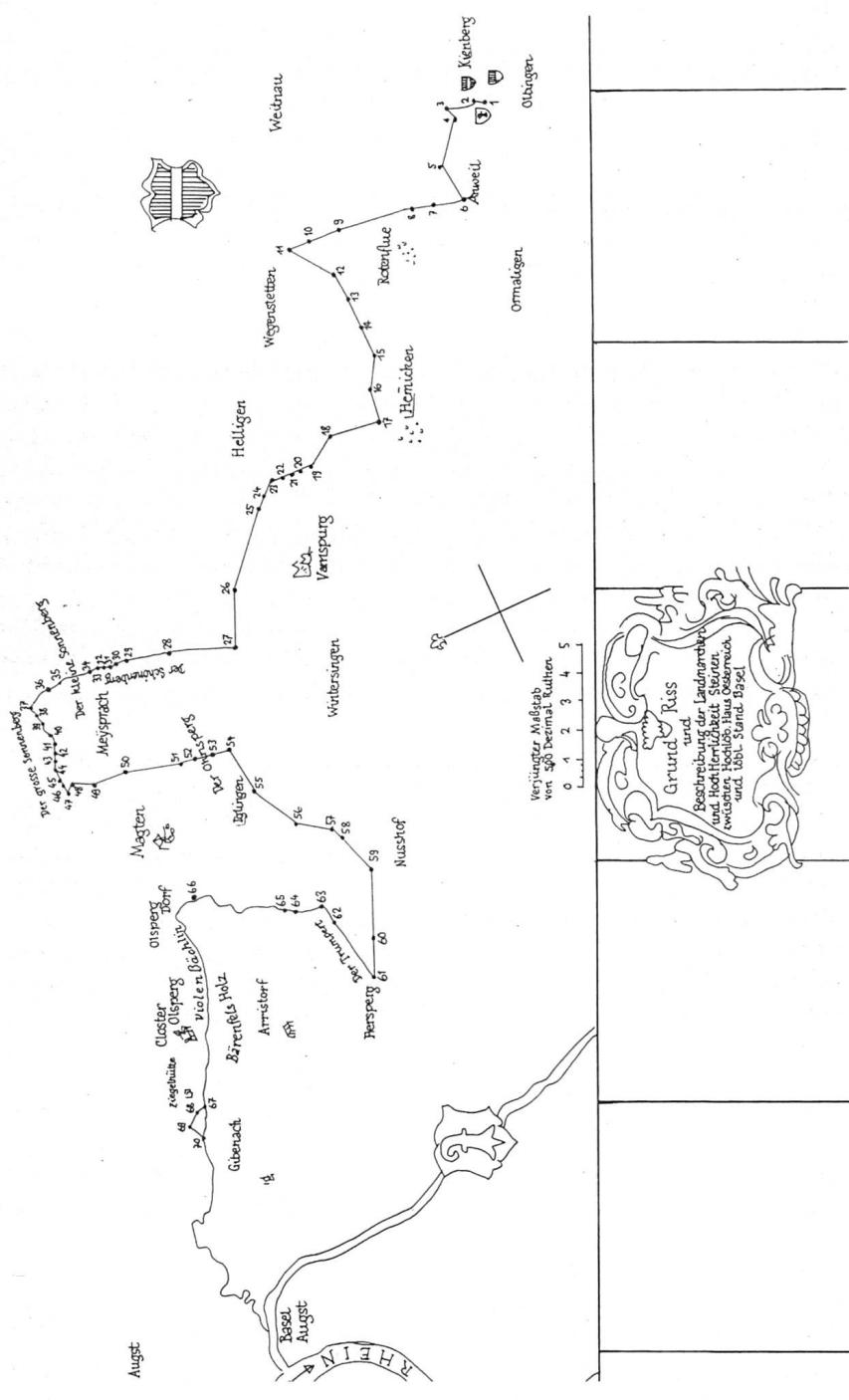


Abb. 7:
Stähelin-Karte von
1738 mit 70 Steinen;
StaL A35

getrieben solcher von einer jeden auf ihrer Seithen, wie auch die Straß widerum, den alten Stöcken und Zeichen nach, wie alles in vorigen Zeiten gewesen, außgesteckt und hergestellt, deshalb auch beyde Gemeinden [:welches denenselben bey empfindlicher Obrigkeitlicher Straff scharff einzubinden:] sich in Güte, Fried und Einigkeit betragen, alles gemeinsamlich tractieren (verhandeln), und einander das Nöthige getreulich an hand geben sollen. Wann nun solches in einer dazu bestimmenden gewissen Zeit werde befohlen seyn, daß also dann zu Verhütung all weiterer Streitigkeit, hingegen Beybehaltung guter Nachbarschaft der Mittelstein über ein oder zwey Jahr gesetzt, mithin, daß der Haag von keiner Gemeind mehr getrieben werden könne, verboten werden solle.»

III. Sintemahlen nun man in allen übrigen Stücken der Land-March halber beyderseits einig, als ward ferner für gut befunden, daß dieser allgemeiner Untergang, wie hiemit beschechen, in Schriften verfaßt, und beyderseits unterschrieben worden, auch diese Beschreibung [:aussert an denen bey den vorangezogenen streitigen Orthen:] in das künfftige, was die Gräntz- oder Land-March und das Territoriale betrifft zur Richtschnur diene, sonsten aber es bey denen Bahnge rechtigkeiten und Bezircken der zusammen gräntzenden Dörfferen, als welche hin und wider über die Landmarch hinein oder hinauß gehen, durchauß gelassen, und diese Land-Marchbeschreibung selbigen keineswegs abbrüchig seyn solle.

IV. Entlich auch, daß, was ratione (wegen) der Setzung ein und anderer Zwischensteine, Ersetzung alter, abgehender oder gebrochener Steine, auch wider aufricht- und befestigung deren, so

es benötiget in gleichem Außhauung der Bahnwegen, wie in vorigem hin und wider zu setzen; bey dem Untergang abgeredt worden, so es Gott gefällig auf künftiges Frühjahr oder Sommer in das Werk gerichtet werden zu dem End in Mittler Zeit beydseitige Obrigkeiten mit ein ander sich verstehen, und die nöthigen Befehl geben sollen, daß die erforderlichen Steine von der dauerhaftesten Arth angeschafft, gehauen, auf die Plätz, da solche zu setzen, geführt, wie auch all anderes nöthige zubereitet und angeschafft werde, damit das Abgeredte seiner Zeit ohne Aufhalten in das Werck gesetzt und zu End gebracht werden möge.

Actum Stein den 26ten Septembris Anno Eintausend sieben hundert acht und dreyssig. Dessen allen zu Urkund ist dieser Recess (Abschied) in duplo aufgesetzt, von beydseitigen Herren Committierten unterschrieben, und von jedem Theil ein Exemplar zuhanden genommen worden.

Dieser Landmarch-Untergang von 1738 wurde auch als Karte festgehalten. Es ist die 1738 vom baslerischen Statt-Lieutenant Stähelin vermessene und gezeichnete Karte. Sie enthält 78 Steine. Die Beschreibung zur Karte schickte er am 20. August 1738 an den Bürgermeister der Stadt Basel.

Schauen wir nach, was er über die Strecke von No 1 bis 14 schreibt. Da er die Grenze ebenfalls von Süden nach Norden vermisst, ist die Reihenfolge der Steine gleich wie die im Plan von 1828, nämlich von 1 bis 14.

Beschreibung der Gränzstein gegen Österreich

so zu der Carten gehöret welche H. Statt Lieut: Steheli 1738 verfertiget hat.

Länge der Lineen: Ruthen - Schue - Zoll

1. Stein im vorderen Hoof, der letzte so Basel und Solothurn scheidet, biß zum folgenden 11'3"—
2. Stein im Hinderen Hoof, der erste mit Österreich: und Baslischem Waapen; wie die March Lineam von hier gehe, ist aus H Niclaus Meyers Landmarchs Beschreibung fol. 43 zu sehen 97'5"—
3. Stein Auf dem Oltig Ecken genannt, allwo kein Stein stehet, und wie H. Georg Friderich Meyer in seiner Ao 1662 verfertigten Carten schon Erinnerung gethan hat, daß dahier ein Stein gesetzt werden solte. 32'—'
4. Stein auf dem Kleffelberg, genannt im Schwarzlichen 183'4"—
5. Stein auf Alp, vide H. Meyers Beschreibung fol. 46 146'3"—
6. Stein auf Otthalden vor Nüneckh 76'—'
7. Stein Zwischenstein mit der Jahrzahl 1734 78'—'
8. Stein auf dem Kohlholtz auf Ebnet, an dessen Stelle ein Neuer solte gesetzt werden 231'—'
9. Stein auf Mühlstetten. . . 140'—'
10. Stein auf dem Buschberg, auf Kählen 68'9"—'
11. Stein im Hoch hinder Böhms Acker 166'4"—'
12. Stein am Wegenstetter Weeg 112'6"—'
13. Stein auf Kay, mit denen Buchstaben B und O, und der Jahrzahl 1734, vid: Herr Meyers Beschr. fol. 52 und 53 99'1"—'
14. Stein im eignen Acker im Sool 106'4"—'

Ebenfalls von Stähelin stammt die Karte mit 70 Steinen. Gezeichnet nach der Vermessung von 1738, aber ohne Massangaben. Nach dieser Karte sind die

späteren Beschriebe ausgerichtet. Die Hinweise beziehen sich dann auf diesen Plan von 1738.

Die Beschreibung ist am Fusse der Karte in sechs Feldern untergebracht: Feld a bis f, von rechts nach links.

1 Hocher Herrlichkeitsstein in vordern Hoof, der letzte so Basel und Solothurn scheidet.

2 Im hinteren Hoof, der erste mit Österreich. und Baslischem Wappen ohne Jahrzahl von dannen die Marchlinea dem Unteren Fridhaag nach auf den Oltig Ecken gehet.

3 Der Oltig Ecken, alda stehet kein Stein, solle aber einer dahin gesetzt werden.

4 Auff dem Kleffelberg genannt im Schwarzlichen. Am Weeg nach Weitnau, hat die Waapen und Jahrzahl 1706.

5 Auff Alp, vor altem auf dem Katzenstich auf Nun, ist sehr alt.

6 Auff Otthalden vor Nüneckh, hat die Waapen und Jahrzahl 1706.

7 Ist ein Zwüschenstein mit der Jahrzahl 1734 wider welchem Österreichischer Seiths protestirt wird.

8 Auff dem Kohlholtz zwüschen Nun Eckh und Ebnet, ist sehr alt.

9 Auff Mühlimatten, vor Zeiten zwüschen Wolfsgarten und dem Limperg bey dem Äpfelbaum, hat die Waapen ohne Jahrzahl.

10 Auff dem Buschberg auf Kählen beym Weitnauwer Höltzern Creütz am Hag auff der seithen gegen Rotenflue, — vor altem im Lö hinterm Wolfsgarten, hat die Waapen ohne Jahrzahl.

11 Im Hoch, hinter Böhms Acker auff dem Homberg im Ecken — vor altem genannt am Creützweg; hat die W: ohne J:Zahl. Ao 1734 ist zwüschen disem und volgendem ein Zwüschenstein gesetzt worden, so aber hier anzudeuten ist vergessen worden.



Stein 11A

12 Am Wegenstetter Weeg an dessen Gotts Hauses Ackher, vor altem auff dem Homberg; Hat die W: ohne J:Zahl.

13 Im Kay oben auf dem Graat der Wegenstetter Halden, ist erst Ao 1734 statt eines unerkantlichen gesetzt worden; hat an statt der Waapen auff einer Seithen den Buchstaben O. Österreich, und auff der andern B. Basel bedeutend, samt der J:Zahl 1734.

14 Auf Huebhalden vor dem Holtz auf denen Ackern; Heutiges Tags Im Eygen Acker, im Sool genant, hat die W: ohne J:Zahl.

Damit wissen wir schon viel über diese kleine Strecke der Landmarch. Nun wäre es interessant, auch eine rein baslerische Ansicht über diesen Abschnitt zu erfahren. Das ist möglich durch eine Beschreibung aller Grenzsteine des Farnsburger Amtes von 1734. Geschrieben hat sie der damalige Amtsverweser

Niclaus Meyer. Stähelin verweist beim 2. Stein auf diese Beschreibung. Die Nummern 1 bis 14 beziehen sich auf eine frühere Karte von 1734. Die Masse in der Beschreibung: 1 Ruthe = 10 Schue, 1 Schue = 28 cm. Die Steine im französischen Fuss à 12 Zoll. Blättern wir in diesem Buch und gehen zu der uns bekannten Stelle von No 14.

Grenzsteine des Farnsburger Amts 1734

1 No 42 Anweil Der 42te steht im vordern Hoff, 2 Schu 4 Zoll vor dem Boden, hat Baßisch und Sollothurnisch Wapen ohne Jahrzahl, scheidet nur die zwo Landschafften Basel und Sollothurn, in dem der Anweileren Bahn für diesen Stein sich erstrecken thut, hat biß zu dem oberen Hag 29 Ruten 5 Zoll, und biß zu dem 43ten Landstein 7 Ruten, 7 Schue.

2 No 43 Anweil Der 43te stehet im so genannten hinderen Hoff, ohngefähr ein Steinwurff weit vom 42ten Stein entfernt, 6 Schritt von einem wilden Birrenbaum gegen Anweil, 4 Zoll und 2 Schue vor dem Boden, hat baßisch und österreichische Wapen ohne Jahrzahl, scheidet die drey Landschafften Basel, Solothurn und Österreich, zugleich auch die 3 Bähn Anwil, Küenbergh und Weitnauw, hat biß zu dem 44ten Landstein 126 Ruten. Sonsten gehet die Landmarch von diesem Stein bis zu dem 44ten nicht wie gebräuchig der Schnur nach von einem auf den anderen, sondern gehet von diesem Stein im Hinderen Hoff, durch die Matten in Kemmelen, dem unteren Wildhag nach von hier auf den Rain ob dem Buechholz und unter denen Ackeren biß in den Ecken in Hans Buessen Acker. Und entlichen von diesem Ecken auffhin, zum folgenden Stein auf dem Kleffelberg, dahero in besagtem Ecken annoch ein Landstein gesetzt werden sollte.

Vid: deßwegen einen Vertrag oder Abtauschbrieff zwischen Basel und Österreich, auffgericht den 27. Aug. 1634, so in MgH: (Meiner gnädig Herren) Canzley in dem Paquet No 103 L 100 sub Lit: H zu finden. Und einen Extract, die Bähn Rothenfluh, Anweil, Weitnau und Wegenstetten de 1534 sub No 3 so in der Canzley Basel in dem Paquet No 103, welche vom Sonnenberg und Öhnsperg handelt, sub Lit: G zu finden.

4 No 44 Anweil Der 44te stehet auf dem Kleffelberg, auf dem Schwarzenberg, 2 Schritt von einer Naßholderen, 2 Schue 8 Zoll vor dem Boden, hat baßlisch und Östreich: Wapen; mit der Jahrzahl 1706. Scheidet die zwey Land schafften Basel und Östreich, zugleich auch die Bähn Anweil und Weitnau. Von diesem biß auf den Landstein auf der Alp ist nicht gemessen worden, weilen es wegen Ferne des Orts auch des darzwüschen gelegenen Thals nicht wohl möglich gewesen, sonsten zeiget dieser Landstein biß auf den auf der Alp, so vor Zeiten uff dem Katzenstich uff Nün genannt worden, schrengs über das Thal hinüber.

Ist kein Landstein, sondern ein lediger Wald- oder Wegstein.

No 45 Anweil Der 45. sollte, krafft Östereich: Hocher Landmarch Protocols am Katzensteig unten an der Halden gegen Nuneck auf Otthalden, mithin zwischen dem 44 und 46ten Landstein stehen, so aber nicht mehr vorhanden, und wann hiemit an diesem Platz nicht bald ein anderer gesetzt werden sollte, so würden mehr als 100 Jucharten von der schönsten Waldung von Buchen und Thannen verloren gehen.

NB: Wegen diesem praetendierten Stein ist eine Irrung vorgangen und auf der Unterbeamten von Anweil ungegründetes Vorgeben, als ein Landstein

daro gesetzt worden; was aber dazu Anlaß gegeben, ist auß folgendem zu schliessen: Als man 1706 einen anderen Landstein auf der Alp, so vor Zeiten auf dem Katzenstich auf Nun geheissen, sezen wollen, so hat H:Oberamtmann Hug von Rheinfelden eine Landmarchbeschreibung (:so von Seiten Östreich Ao 1605 aufgezeichnet und davon Lobl: Stand Basel Copey zugesandt worden:) denen nebenstehenden Herren vorgelesen und unter anderem einen Stein am Katzenstich, so zwüschen dem Stein aufm Kleffelberg und der Alp stehen solle, geheischen; Nun aber ist dieser Stein nicht weniger als ein Landstein, sondern ein lediger Wald- Wayd- oder Marchstein, welcher nebst noch dreyen anderen die Waldung und Weyd der Anweiler und Weitnauer in der Eychthal Halden auf der Seiten gegen Anweil ligt, dann die andere Halden gegen Weitnau die Alp Halden genannt wird, der Länge nach voneinander scheidete. Und stehen diese Wald- oder Wegsteine unter dem Graat der Eychthalhalden. Was nun ob denen Steinen gegen dem Hag und denen Forren auf Schwärzlichen ligt, ist Zinsgut und gehoret nach Anweil; das andere aber unter denen Steinen gegen dem Thal und Matten aber, borgt vom Lobl: Stand Sollothurn die Gemeind Weitnau zu Lehen gegen eine jährl: Recognition (Anerkennung) von 6 lib. (Pfund) Stebler.

Der ganze Irtum ist eigentlich daher entstanden, daß man den Ort, welcher sich dato auf der Alp liset, vor Zeiten auf dem Katzenstich auff Nun, und gegenüber unten an der Eychthalhalden, jeniger Ort, wo vor diesem einer von obbesagten Wald- oder Wegsteinen verloren gegangen, am Katzenstich genannt worden. Mithin bey der Landmarch Beschreibung Ao 1608; der Wald- oder

Wegstein am Katzenstich, für den Landstein uff dem Katzenstich uff Nun, so aber heütigs Tags auf der Alp genannt wird, aufgeschrieben und also dieser letstere uff der Alp völlig aussen gelassen worden.

Besiehe harumben in MgH:Canzley ein Paquet sub No 103, L 100, so von denen Landmarchen zwischen Basel und Östereich handelt in sonderheit aber einen Abtauschs Brief vom 27. Aug. 1534 sub Lea F. Item die zum Streit Anlaß gegebene Landmarchbeschreibung de Ao 1605 sub No 7 und L:A; Item einen Extract der Bähnen Rothenfluh, Anweil, Weitnau und Wegenstetten sub No 3 und Lea G. Und dannen einen auf dem Schloß Farnsburg ligenden Untergangs Brief zwischen Anweil und Weitnau, vom 22. May 1624.

5 No 46 Anweil NB: Hieße vor diesem auf dem Katzenstich, so man nennt auf Nun.

Der 46te stehet auf Alp ein Schritt von einem Holzbirrenbaum, $2\frac{1}{2}$ Schue vor dem Boden, hat nur noch das Östreich: Wapen ohne Jahrzahl, und ist sehr baufällig. Dahero bereits in Ao 1706 an dessen Stell ein newer Stein mit denen baßlisch: und östreich: Wapen und mit der Jahrzahl 1706 gesetzt werden sollen, welcher dann auch würklich bey dem noch stehenden alten Stein zu sehen.

Dieweilen aber solcher wie vorgemelt laut des östreich: Hocher Land Marchen Protocols und wie es dazu malen von H:Oberamtmann Hug selbsten auf dem Platz abgelesen worden, auf einen Stein am Katzenstich unten an der Halden gegen Nüneck auff Otthalden zeigen solle; so aber bey vielen Jahren nicht mehr vorhanden. Als ward dazumalen, die angesehen geweste Steinsazung der Ursachen unterbrochen, und die Sach von den HH: OberAmtleüth der Herr-

schaft Rheinfelden ad referendum (zur Berichterstattung) genommen. Seit dieser langen Zeit nun ist so thanes Geschäft unerörtert hangen geblieben. Indessen wann nicht an ermeltem Katzenstich auf das baldeste ein anderer Landstein gesetzt werden sollte, von baßlisch Territorio mehr als 100 Juch. Feld samt der schönsten Waldung von Buchen und Thannen verloren gehen würde. Wäre dahero höchst nöthig, daß man so thane Steinsatzung auf das schleunigste würde vornehmen und einsten zur Richtigkeit bringen thäte. Sonsten scheidet dieser 46te Landstein die zwo Landschafften Basel und Östreich, zugleich auch die Bähn Anweil und Weitnau, hat biß zu dem 47ten Landstein 233 Ruten, 3 Schue.

Ao 1771 im 8bris ist eine Zusammenkunft auf Oltig Eck beschehen von Östreichischen Baßler respective Herren Deputierten sie samtlchen dißortigen Schriften befinden sich zu Basel.

6 No 47 Anweil und Rothenflue Der 47. stehet auf Otthalden vor Nüneck, 10 Schritt von einer Eychen, 2 Schue 5 Zoll vor dem Boden, hat baßlisch und östreich: Wapen mit der Jahrzahl 1706. Scheidet die zwo Landschafften Basel und Östreich, zugleich auch die Bähn Anweil, Rothenflue und Weitnau. Hat biß zu dem 48ten Landstein 239 Ruten, 3 Schue

Den 29. April 1734 ist zwüschen diesem und folgendem ein Zwischenstein mit der Jahrzahl 1734 gesetzt worden, so zugleich Land und Bahn scheiden thut.

8 No 48 Rothenflue Der 48. stehet auf dem Kohlholz, vor Zeiten zwüschen dem Nüneck und der Ebnet genannt. 6 Schritt neben der Straß auf Weitnau, $2\frac{1}{4}$ Schue vor dem Boden, ist sehr baufällig, maßen nur noch das Östreich: Wapen ohne Jahrzahl daran zu sehen. Scheidet die zwo

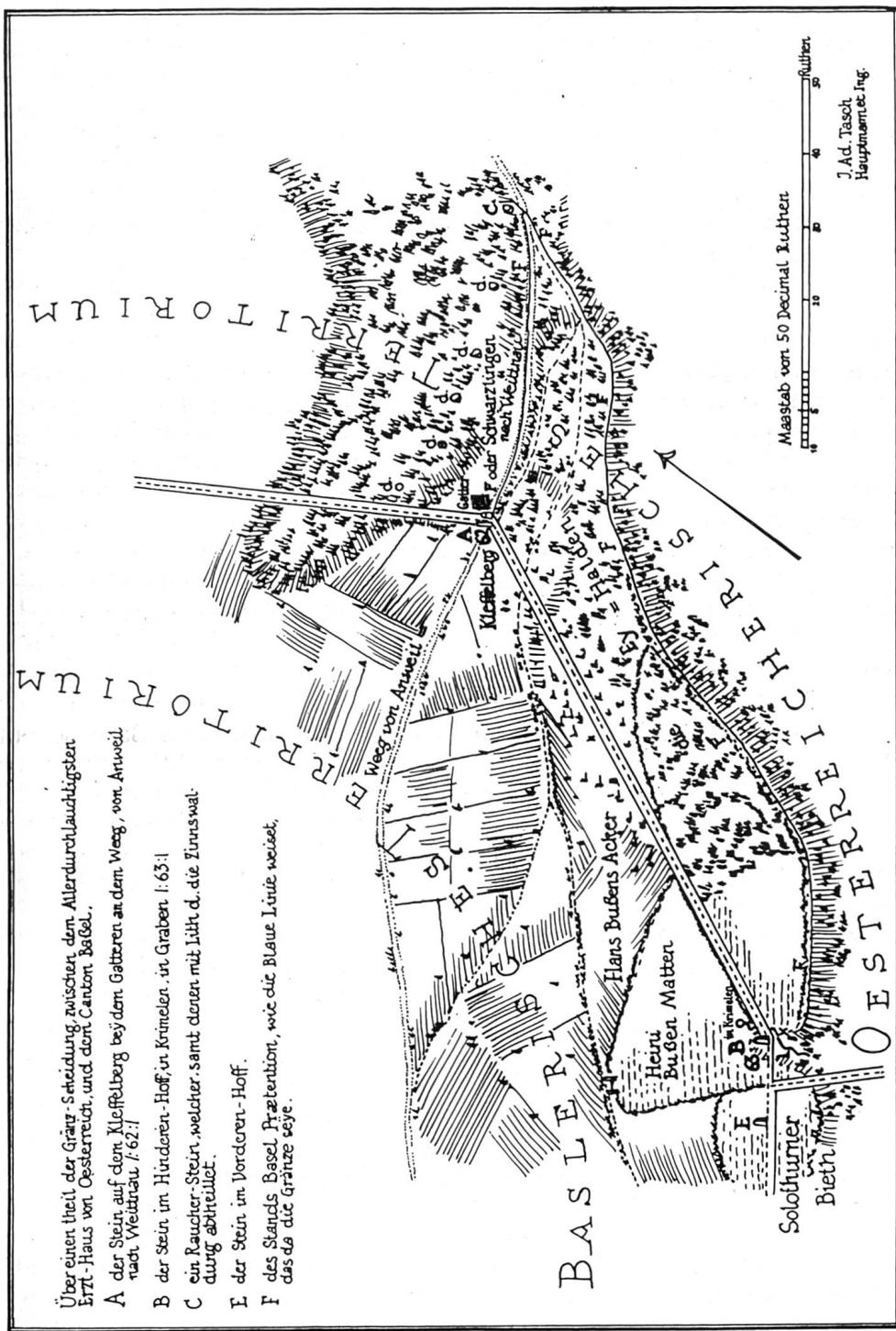


Abb. 9:
Die Karte Kleffelberg
von 1769 zeigt die
umstrittene Grenz-
linie zum Oltig Eck.
StA

Landschafften Basel und Östreich, zugleich auch die Bähn Rothenflue und Weitnau; hat biß zu dem 49ten Landstein 360 Ruten, 5 Schue.

9 No 49 Rothenflue Der 49. stehet auf Mühlestetten, vor Zeiten zwischen Wolffgarten und Limperg in dem Hag auf der Seiten gegen Rothenflue, 2 Schue 3 Zoll vor dem Boden. Hat baßlisch und östreich: Wapen ohne Jahrzahl, scheidet die zwo Landschafften Basel und Östreich, zugleich auch die Bähn Rothenflue und Weitnau; hat biß zu dem 50ten Landstein 217 Ruten, 2 Schue.

10 No 50 Rothenflue vid: Vertrag de 1534, Art. II. Der 50te stehet auf dem Buschberg vor Zeiten im Lö hinter Wolffgarten, 8 Schritt vom Weitnauer Hölzernen Creütz am Hag, 1 Schue 6 Zoll vor dem Boden, daran die baßlisch und östreich: Wapen noch wenig zu sehen, ohne Jahrzahl, scheidet die zwo Landschafften Basel und Östreich, zugleich auch die Bähn Rothenflue und Weitnau; hat biß zu dem 51ten Landstein 105 Ruten, 9 Schue.

11 No 51 Rothenflue Der 51te stehet im Hoch hinter Bündt Acker (Böms) auf dem Homberg im Ecken, 1 Schue 8 Zoll vor dem Boden, daran das baßlisch und östreich: Wapen schier verblichen ohne Jahrzahl, scheidet die zwo Landschafften Basel und Östreich, zugleich auch die Bähn Rothenflue und Weitnau und Wegenstetten. Hat biß zu dem 58ten Landstein 265 Ruten, 2 Schue.

A Den 28. April 1734 hat man zwischen diesem und folgendem Stein in denen Forren einen Zwischenstein gesetzt mit der Jahrzahl 1734, so Land und Bähn scheiden thut.

B Den 28. Septembris 1761 ward dieser Stein, an welchem das baßlisch und österreichischen Wapen und der Jahrzahl 1761 versehene Stein gesetzt. Stehet

1 Schue 10 Zoll französisch Mäß außert dem Boden, und ist $10\frac{1}{2}$ Zoll breit, dick eins: 7 Zoll, anders: 9 Zoll.

12 No 52 Rothenflue Der 52te stehet im Wegenstetter Weeg an dessen Gotts Hauses Acker, $2\frac{1}{2}$ Schue vor dem Boden, hat baßlisch und östreich: Wapen ohne Jahrzahl, scheidet die zwo Landschafften Basel und Östreich, zugleich auch die Bähn Rothenflue und Wegenstetten; hat biß zum 59ten Landstein 172 Ruten, 7 Schue.

13 No 53 Rothenflue Anno 1734 den 28. Aprilis, hat man zwüschen dem 52. und 54. Landstein auf der Wegenstetter Halden zu oberst auf dem Graat in Kay genannt, außländer (?) einen uralten Stein enthebt, ohnwüssend, was selbiger bedeute, inmassen weder Basel und Östreich keine Wüssenschaft davon hatten. Da sich dann ergeben, daß dieser Stein Land und Bahn scheide; anstatt dessen nun ward in Puncto ein gehauner Stein gesezet, dar auf der einen Seiten den Buchstaben B. Basel bedeutend samt der Jahrzahl 1734, und auf der andern Seiten den Buchstaben O Östreich bedeutend, mit der Jahrzahl 1734. Scheidet die zwo Landschafften Basel und Östreich, auch die Bähn Rothenflue und Wegenstetten.

14 No 54 Rothenflue Der 54te stehet baß vornen im eignen Acker im Sool, 2 Schue 5 Zoll vor dem Boden und ist ein Stuck davon, hat baßlisch und östreich: Wapen ohne Jahrzahl, scheidet die zwo Landschafften Basel und Östreich, zugleich auch die Bähn Rothenflue und Wegenstetten; hat biß zum 55ten Landstein 168 Ruten, 5 Schue.

vide Process Verbal L 13 (siehe Prozessakten). Ao 1765 den 13te May ward dieser Stein, weilen er umgekarrt worden, enthoben, an dessen statt ein newer mit beydseitigen Ehren Wapen bezeich-

neter und mit der Jahrzahl 1765 versehener Stein gesetzt, welcher 2 Schue 8½ Zoll außert dem Boden stehet, 1 Schue breit und 10 Zoll franz. Mäß dick ist.

Die Beschreibung von Niclaus Meyer ergänzt aus rein baslerischer Sicht die bisherigen Berichte. Nun haben wir schon ein anderes Bild von der Sache. Je tiefer wir in den Unterlagen graben, desto oberflächlicher wird der eigentliche Streitpunkt. Eine Kette von Missverständnissen, Fehlinterpretationen und Unterlassungen kommen da zutage. Wo war denn eigentlich das Oltig Eck? Wie hieß der Katzenstich früher? Solche Fragen konnten auch damals nicht gültig beantwortet werden, und alles blieb beim alten. Also unerledigt, bis eben etwas später dasselbe Problem wieder auftauchte. Wieder zog man Erkundigungen ein, weil die schriftlichen Unterlagen erschöpft waren. Die mündliche Überlieferung musste befragt werden. Ein Beispiel einer solchen Befragung ist das eidliche Verhör von Hans Schaffner aus Anwyl. Es zeigt, wie unsicher die beiden Parteien in ihren Standpunkten waren.

30 Jahre nach dem Grossen Landmarchen-Untergang kamen die Versäumnisse von damals wieder zur Sprache. Weil es Nacht wurde, liess man damals eine unklare Situation offen und vertagte die Klärung bis auf weiteres. Experten befassten sich dann mit der strittigen Grenzlinie, und beidseitig wurde Material gesammelt und neu interpretiert. Die Überlegungen zu den «dafür und dagegen» kommen in den folgenden Berichten, den sogenannte Relationen, sehr gut zum Ausdruck. Es lohnt sich, bei diesen Gedankengängen dabei zusein. Lassen wir doch einfach die Berichte für sich sprechen und nehmen als Beobachter daran teil.

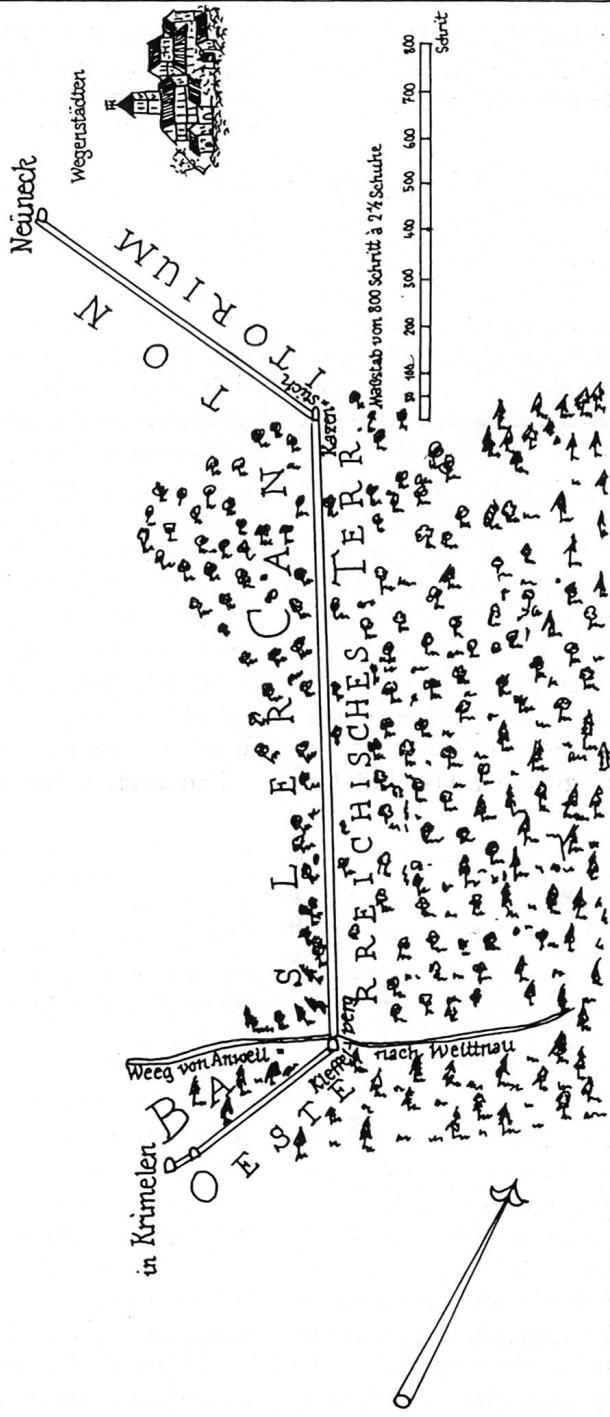
1769 IX. 30. Relation über der Grenzstritigkeit auf dem Kleffelberg zwischen dem Canton Basel und dem allerdurchläuchtigstem Ertzhaus von Österreich
Relation (Bericht) über die schon von vielen Jahren her in Disput (Streitgespräch) liegende Gränscheidung, welche bey Gelegenheit der Mappierung (Kartierung) gefunden, daß es dem Allerdurchlauchtigsten Ertzhaus von Oesterreich nachtheiliger wird, so der Schweizerische Canton Basel an dem Kays: Königl: (kaiserlich-königlichen) Territorio (Herrschafsstgebiet) verursacht; ein welches in Anno 1738 zwar untersucht, aber wegen einbrechender Nacht nicht ausgeführt worden, sondern vollkommen von Ort und Stelle abgegangen, und die Sach in Statu quo (gleichem Zustand) belassen: Ein welches sehr nachtheillig, dergleichen Geschäften auf die lange Bank hinaus zu verschieben, wodurch Anlaß gegeben wird zu mehreren Strittigkeiten und Unkosten:

Um auch zu betrachten, daß in langer Zeit, die Situation, so nach denen alten Verträgen, welche ohnehin nach damaliger Art, obscur (unklar) beschrieben, sich gänzlichen entweder von der Natur selbsten, als auch die streittende Partheyen, eine oder der andere zu seinem Vortheil abändern, worauf dann sehr schwer und fast nicht mehr möglichen, in der Sach judiciren (entscheiden) zu können [:wie eben solches mit der Territorial-Gränze (Landesgrenze) zu Neuburg ergehet.:]

Und wenn also nicht in balden die Richtigkeit gepflogen wird, so leidet das allerhöchste Territorium (Österreich) einen unersetzblichen Schaden, dann durch die allzulangen Nachsicht schleicht die Konsession (Einverständnis) ein, welches dann auch zu einem gewissen recht angesehen wird.

PLAN

Über ein theil der Gränz Scheidung zwischen dem Allerdurchlückigsten Erzhaus von
Oesterreich und dem Canton Basel



Planskizze 8; StaA

In dergleichen Fählen muß man einmahlen, ohnverrichteter Sach, auseinandergehen; dann die Parthey, die einenn Verschub anverlangt, sucht nur die Sach zu Trennieren (verzögern), um ihren Vortheil zu erreichen.

Anbey finde auch gehorsamst anzufügen, wie das an denen Schweizerischen Confinen (Grenzen), wo zwar dermahlen keine Hauptstrittigkeit, so wäre dennoch höchst nöthig, denen Strittigkeiten vorzubeugen, daß zwischen ein und anderen Orthen, allwo die Distanzen (Entfernungen) der Marck- oder Landessteinen die gar so weit einen von dem anderen stehen, daß man die Gränzlinien in seiner Geräde nicht observiren (übersehen) kann [:besonders, wenn sie über Anhöhen und Thälern, hauptsächlicher durch die Waldungen, wo man nicht durchsehen kann, da nur nach gudüncken die linien genommen werden, wodurch der gleichen Ungewißheit, großen Nachtheil und alsdann, in Länge der Zeit Disput (Streitgespräch) und Unkosten erfolgen:], Zwischen- oder Mittelsteinen sezete und ordentliche Bannweege oder Richtstatten auszuhauen. Wenn also hierüber Hohe gehörte, die Richtigkeit vorzunehmen erachtete, so werde die Anzeige, wohin und wieviel dergleichen Mittelsteinen vonnöthen seyen, schriftlichen anhanden gehen, welches denen Underthanen zum Nutzen gereichert, und die Allerhöchsten Gränzen nicht beschränkt werden, als auch höchst erforderlich, wann einmahl das Wichtige Werk in Richtigkeit gebracht, das von Zeit zu Zeit, etwa alle 3 Jahr, durch einen Verständigen die Visitation (Besichtigung) vorgenohmen werde, und hierüber den ausführlichen Rapport, (Bericht) wo sich ein oder anderes widriges ereignete, in Frunnezeit (Frondienst) zu erstatten habe, wodurch die gänzliche

Sicherheit zu hoffen; daß keine Streittigkeiten sich ergeben werden. Darbey sind nicht allein die Schweizerischen Gränzen, sondern auch die Französischen, Margraf-Durlach, Bischoff Bruntrutische, dann Schwäbische, und andere mehr zu beobachten. Nun folget die Anzeige der

Gränz-Strittigkeit auf dem Kleffelberg oder im Schwerzlingen, wie auf beilegendem Plans und folgender Extract (Auszug) des mehreren zu ersehen.

Extractus Herrschaft Rheinfeldischem Urbarij de anno 1628, folio 520 Weitnau

So hat die Herrschafft dieser Vogtey, Holz und Wald, so deren eigenthümlich zugehören wie folgt:

Item die Halden im Ey, ungefähr achtzehen oder zwanzig Jucharten, facht an Hanß Herzogen Gut, gehet ob denen Matten nach ußhin, bis an Kienberger Bann, stossst obsich an Heini Bussen von Anwil Matten.

Die Beschreibung des Ao 1738 zwischen der Herrschaft Rheinfelden und dem Stand Basel gemeinsam vorgenommenen Untersuchungen der Land Marchen oder Gränzen enthaltet folgendes, also:

Bey dem Stein auf Otthalden vor Neüen-Eck, macht die Marchlinie wiederum einen Winckel und gehet gegen ohngefähr West-Nord-Westen, in den 61. Stein auf Katzenstich so man ernennet auf Nün, anjezo auf Alp bey einem Holz Birn Baum. Dieser Stein hat, weilen er sehr schadhaft, schon in Anno 1706 mit einem anderen wirklich allda liegenden Stein mit selbiger Jahrzahl sollen ersetzt werden; es ist aber selbiges damals wegen einem anstand, so aus einer Irrung in einem alten Land Marks Protocol entstanden, unterblieben.

Nachdem aber über solchem Verstoss die nöthigen Erläuterungen seithero

erfolget, ist abgeredt worden, solches bey nächster gelegenheit, [:massen es dießmalen die einbrechende Nacht nicht zugeben wollen:] vorzunehmen, und sitemalen zwischen diesem und vorigem Stein, wegen dero weiten Entfernung, zwischen denen beedseitigen zehenden Beständen etwann Streittigkeiten zu entstehen pflegen, selbigen durch setzung eines Zwischensteins abzuhelfen.

Von dem Stein auf Alp gehet die Marklinien über das Thal hinüber in den 62. Stein auf den Kleffelberg oder in Schwärzlingen, am Weeg, so von Anweil auf Weitnau gehet bey dem Gatter mit beydseitigen Wappen und der Jahrzahl 1706.

Zwischen diesen Steinen erachtete man sowohl wegen dero weitern Entfernung als auch weilen die beyden Halden des Thals, durch welche die Land Mark quer übergehet dick mit Holz überwachsen, daß an solchen Halden Zwischen Steine gesetzt, und Bannweege ausgehauen werden sollten.

Von dem Stein im Kleffelberg gehet die Land Mark laut altem Vertrags ddo (de dato, vom) 27ten Aug(ust) Ao 1534:

Den Friedhag nach am Weg abhin auf den Stein in das Eck in Hanß Bußen Acker, und darnach von diesem Eck immer darunter den Äckern auf den Stein hinaus, und dem untern Frid Hag nach die Matten ab in Krimelen in den Graben unten in Bußen Matten zu dem 63. Stein, da Wittnauer Bann verwindet, und die Bänne Anweil und Kienberg zusammen stossen, dieser Stein stehet im sogenannten Hinderen Hoff, und hat die österreichischen und baslischen Wappen ohne Jahrzahl, und ist der letzte, da Österreich mit Basel gränzet, wie dann daselbst nicht nur diese beyden, sondern auch Solothurnische Bottmässigkeit zusammenstossen, dahero auch alda mit

Untergehung der Gränz-Marchen, bey schon anbrechender Nacht ein End gemacht wurde, nachdem man zwar die beyden Gemeinden Weitnau und Anweill, [:deren jene geklagt, daß der erstgenannte untere Frid Haag, so Land und Bann scheidet, von den Anwillern in das Holz hinunter getrieben werde, diese aber solches wiedersprochen:] dahin bescheiden, daß das Factum (Tatsache) besser sollte ausfindig gemacht werden; welches, wann es geschehen, man ferernen Strittigkeiten durch Setzung einiger Steine, sonderlich einen in dem vorermeltem Eckhen, sonst Oltig-Ecken genannt — vorzubringen trachten würde. Nun aus beyliegendem Plans, ist klar zu ersehen, die natürliche Gränzlinie, so mit Roth und Gelber Farbe bezeichnet, von dem 62ten Stein Lith. A auf den 63ten Lith. B wie auch noch einigermassen der vorzeiten gestanden, und noch zum Theil stehende Friedhaag, welcher in gerader Linie der Gränzen gewachsen, dann findet sich, daß die Schweizer mit ihren Äckern und Matten, wie bey Hanns Bußen Acker, und Heini Bußen Matten, ihmer mehr und mehr Neüen Aufbruch machen, wie die alten Stöck von sehr großen Bäumen zeigen, daß die Waldung alda ausgestockt worden, folgsam der Friedhaag ihmer weiter hinunter getrieben, welcher die Gränz-Scheidung ausmachen solle.

Die Basler Prätentionen (Forderungen) von dem 62ten Stein Lith. A auf einen Stein Lith. C, allwo vor Zeiten eine Säulen mit der Aufschrift SAUVE GARTE gestanden sein sollte («Salve Garte» und auch «Sauve garde» geschrieben; siehe dazu die Befragung von Hans Schaffner aus Anwil), von welcher aber niemand was erfindlich ist. Dergleichen Steinen finden sich noch mehrere dem Lith. D zu ersehen, und bedeuten die Abthei-

lung des Walds, was die Weitnauer Gemeinde den Rothenfluer im Solothurner Bieth zu verzinsen haben, dann von dem bemeldten Stein Lith. C und wie die Blaue Farbe Lith. F zeigt, bis in den 63ten Stein Lith. B solle die Gränz Scheidung gehen.

Wann denn auf keine Art, aus der Strittigkeit zu gelangen so erachte ohngeacht die zween Landsteinen als den 62te und 63te erheben zu lassen, und ihre darunter befindende Zeichen wohl zu deuten, wodurch die Streitigkeit gehoben werde.

Wann also durch diese Erhebung die Richtigkeit erfolget, so wäre nöthig, daß zwischen denen bemeldten Steinen, ein Mittelstein gesetzt werde, dennen über kurz oder lang, die alte Zwistigkeit sich wiederum ereignen dürfte.

Freyburg, den 30ten Jenner 1770

J. Adolf Tasch,

Hauptmann und Ingenieur

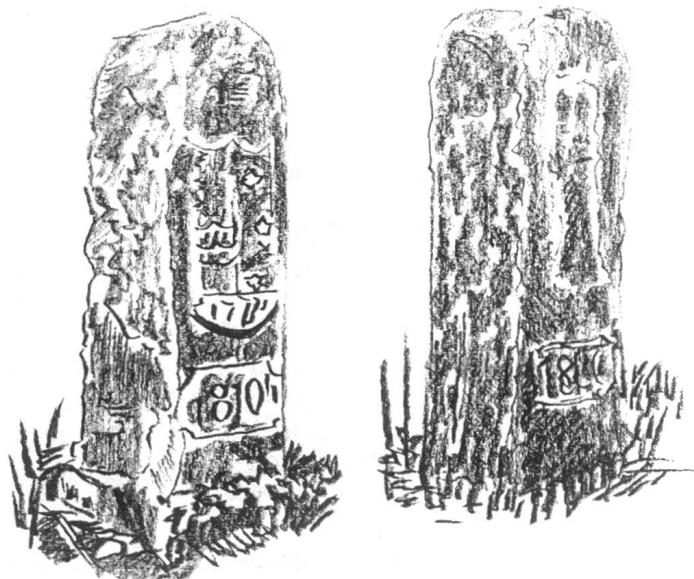
NOTA über ein Actum (1770)

Basel möchte die Acta von dem Anno 1706 auf dem Kleffelberg gesetzten Landstein produciren.

Dann die Markbeschreibungen von dem Landtstein in dem sogenannten hindern Hof bis auf den Kleffelberg, und so weiter bis Augst an den Violaten-Bach.

Die Beschreibung von 1534 lautet folgender Gestalten:

Von selbem Stein die Schrege über das Thal hinüber uf den Kleffelberg zum Gatter an den Weg, der hinab gehn Weitnau gat, da jetzt auch ein Stein gesetzt wird, von diesem Stein dem Fridhag am Wegenstädtter Weg nach abhin uf den Rein in das Eck an Hanß Bußen Acker, und darnach von diesem Eck immer darunter unter dem Friedhag nach die Matten ab, in Grümelen in den Graben unten in Bussen Matten.



Stein No 10

Diese Beschreibung ist durchaus so heiter, da so man sich billigh wunderet, daß derselben eine ganz andere, ganz ungleiche Auslegung gemacht werden will.

Wann die Mark-Linien nicht grad gehen sollte, so hätte solches angemerkt werden sollen, gleich dieses kurz zuvor mit dem Wort die Schrege über das Thal auch beschehen.

Es heisst nemlich: Uf den Kleffelberg zum Gatter NB an dem Weeg, der hinab gehn Weitnau gat.

Das ist ja klar der Stein stehet am Weeg, wie jezo noch, und sagt nicht, daß solcher diesen Weeg hinab zeige.

Von diesem Stein, dem Friedhag bey dem Stein habe anfangen müssen, und nicht erst über 170 Schritt davon, wie der Gegentheil unordentlich erzwingen will; überhaupt erhellet, daß Anno 1534 der Friedhag zwischen beeden Steinen gestanden habe, und nothwendig stehen müssen, sonst nicht nöthig gewesen wäre, eine Meldung davon zu machen. Das beste ist in diesem, daß die Steine

nicht auch so, wie der Friedhag haben getrieben werden können.

Die Beschreibung sagt nicht vom Stein so und so viel Schrit bis zum Friedhag, sondern von diesem Stein dem Friedhag am Wegenstädter Weg nach.

Folgsam ist der Stein und der Friedhag nahe bey einander gestanden.

Der gegenwärtige Weg beym Gatter können die Wegenstädter, um nach Weitnau zu fahren, nicht brauchen, so wenig als die Weitnauer auf Wegenstädten. Da es indessen am Wegenstädter Weeg heisset, so kann der Schluß daraus gezogen werden, daß dieser vor Zeiten, wo im Hindern Hof Häuser gestanden, von denen Wegenstädtern dahin gebraucht worden, und wiederum von denen Jnwohnern gegen Wegenstädten. Wann das Wort abhin oder abwerts soviel heissen soll, also hinab, so schadet solches diesseitigen Gerechtsamen noch gar nichts, indem sie sich die Mark-Linien vom Kleffelberg bis ins Bußen Matten beständig fort abwerts, oder hinabziehet. Weiter sagt die Beschreibung nicht hinab in ein Eck, wie Gegentheil angibet, sondern abhin auf den Rain in das Eck an Hanß Bußen Acker.

An dem Orth, wo Hr. Fechter das neu erfundenen Oltig-Eck in seinem Riß angemerkt, ist kein Rain so wenig als ein Eck, auch kein Acker, sondern Waldung.

Neben dem thut die alte Beschreibung keine Waldung von einem Oltig Eck, sondern Glatt Eck.

Der wahre und rechte Stein ist in der Gräde gegen den letzten Land-Stein in einem ordentlichen Eck bey dem Anfang des Ackerfeldes von Hanß Bußen Acker, gar deutlich saget die Beschreibung ferner:

Und darnach von diesem NB. Eck immerdar unter den Äckern auf den Rain hinaus, und dem untern Friedhag nach.

Wann nun die Gränz dem Friedhag nach gehen muß, so folget ja nothwendig, daß solcher zwischen denen Steinen in gerader Linie stehen müssen.

Die gegenwärtige Ackere geben der Beschreybung dato noch Kraft, bey dem Gegenseyten so widrigen Vorgeben hingegen seyend — keine Äcker, keine Rain, und keine Eck.

Das Vorgeben, daß die Waldungen ehemaliger Äcker gewesen, ist gar zu weit gesucht, da im Gegentheil erwiesen werden kann, daß die Waldungen ausgestockt, und zu Ackerfeld gemacht worden. Was kann endlich wohl klarer seyn, als die Wort in der Beschreibung.

Die Matten ab in Grümelen, in den Graben, unden in Bußen Matten zu dem Stein, da Weitnauer Bann erwindet, und die Bänn Anweyl und Kienberg zusamen stossen.

Diesemnach fallet das gegnerische Vorgeben, daß die Gränz dem von seiten Anweyl sträflicherweise getriebenen Friedhag nach gehen von selbst und ohne weiteren Widerspruch hinweg, gestalten und wo der jezig aber nur und zwar unrecht erzwingen wollende Friedhag wäre, so hätte es in der Beschreibung heissen müssen, anstatt die Matten ab, den Weg hinauf, und anstatt unden, oben in Bußen Matten. Über dieses zeigt die äusserliche Stellung des Anno 1706 gesetzten Steins auf dem Kleffelberg, gerad auf jenen in Bußen Matten, und das Öster: Wappen gegen der Waldung, wo Basel für ihr Territorium angeben will. Wann solchemnach auch die Gränzen etwas zweiffelhaft wären, wie sie doch nicht seyend, so müssten solche nach der allgemeinen Regel von einem Stein zu dem andern in die Geräde gezogen werden, wie solcher von seiten Basel verschiedentlich, und sonderlich Anno 1738 verlanget worden.

Mit der Beschreibung von Anno 1534, wo es sonderlich heisset die Matten ab unden in Bußen Matten, stimmt die Gränz-Beschreibung in dem Herrschaft-Rheinfeldischen Urbario de Ao 1547 vollkommen übereins, allwo es heisset fol. 16 b:

Von solchem richtig durch das Thal nider in Weitnauer Matten in Ey, sodann die Halden wider hinauf in einen Stein, so Österreich, Basel und Solothurn scheidet.

Von demselben den Wasserrunns hin auf, etwan einen Steinwurf weit, in einen Stein, so ob der Eyhalden stehet.

Von diesem in einen Stein, stehet im Kleffelberg, beim Gattern. Von dannen über den Boden überhin auf einen Stein am Katzenstich, unten an der Halden – gegen Neüneck auf Otthalden genannt.

Wie nun die Beschreibung von Ao 1534 die Gränzen vom Kleffelberg Stein No 62 bis auf den letzten No 63 mit diesen Wörtern beschreibt: Die Matten ab in Grimelen, unden in Bußen Matten. Also sagt die Gegenbeschreibung im Urbario ganz richtig von demselben den Wasserrunns hin auf. Von diesem in Kleffelberg, und von da über den Boden.

Und ob zwar diese letztere Gränzbeschreibung nichts von einem Eck, oder Friedhaag meldet, so zeiget selbe doch ganz deutlich, dass die Gränzscheidung von einem Stein zu dem anderen grad gehe, und dießfalls hat das Urbarium gleichwie in all anderem seine unverwerffliche Gültigkeit, worauf sich durchaus bezogen wird. Anno 1738, laut der Gränzbeschreibung hat man von Seiten Basel, wegen der Gränzscheidung auf dem Rothenfluer-Berg behauptet, was jetzt verneint wird.

Siehe in dieser Beschreibung am Ende den 2ten Punkt, auch 3. zum bessern Beweiß.

Anno 1738 ist nicht gesagt worden, daß die Waldung Äcker gewesen, sondern darmalen ist man bey der Bußen Acker, Rain und Eck verblieben, und haben die von Weitnau allein geklaget, daß die Anweiler den untern Fried Hag in das Holz hinunter triebeten, daß dieses nicht nur damalen schon, sondern seithero noch mehrers beschehen, beweiset am besten der Augenschein selbst.

Die Berichte in ihrem Wortlaut
sind wahre Fundgruben für Flurnamen und deren Interpretationsmöglichkeiten. Man muss sich aber auch vorstellen, dass in dieser Zeit nicht alle Leute lesen und schreiben konnten. Das wird auch deutlich in den Äusserungen wie: «es wurde vorgelesen, angehört und gut befunden». Abgelesen wurde jeweils nur das Original. Viele Treffen scheiterten auch an der Vorschrift, sich mit Originaldokumenten zu besprechen. Die Akten waren nicht auffindbar oder das Archiv geflüchtet, die Unterlagen nur Abschriften. All das erschwerte eine Zusammenkunft. Dieselben Verhältnisse herrschten auch in der Gegend von Schönenberg und Sonnenberg. Da half auch ein Augenschein nicht viel weiter. Das Gelände war unüberschaubar, die Ansichten der Parteien waren nicht gut genug gestützt, zu vage.

All das, was heute das Vermessungsamt zusammenträgt, war früher durch mündliche Überlieferung von einer Generation auf die andere gelangt. Originaldokumente gab es nur in der obligaten zwei- oder dreifachen Ausführung. Der Rest an schriftlichen Unterlagen waren stellenweise Auszüge oder eben die Relationen oder Berichte, aber ohne Rechtskraft.

Nach diesen Beispielen verlassen wir die Gegend von Wittnau und schauen

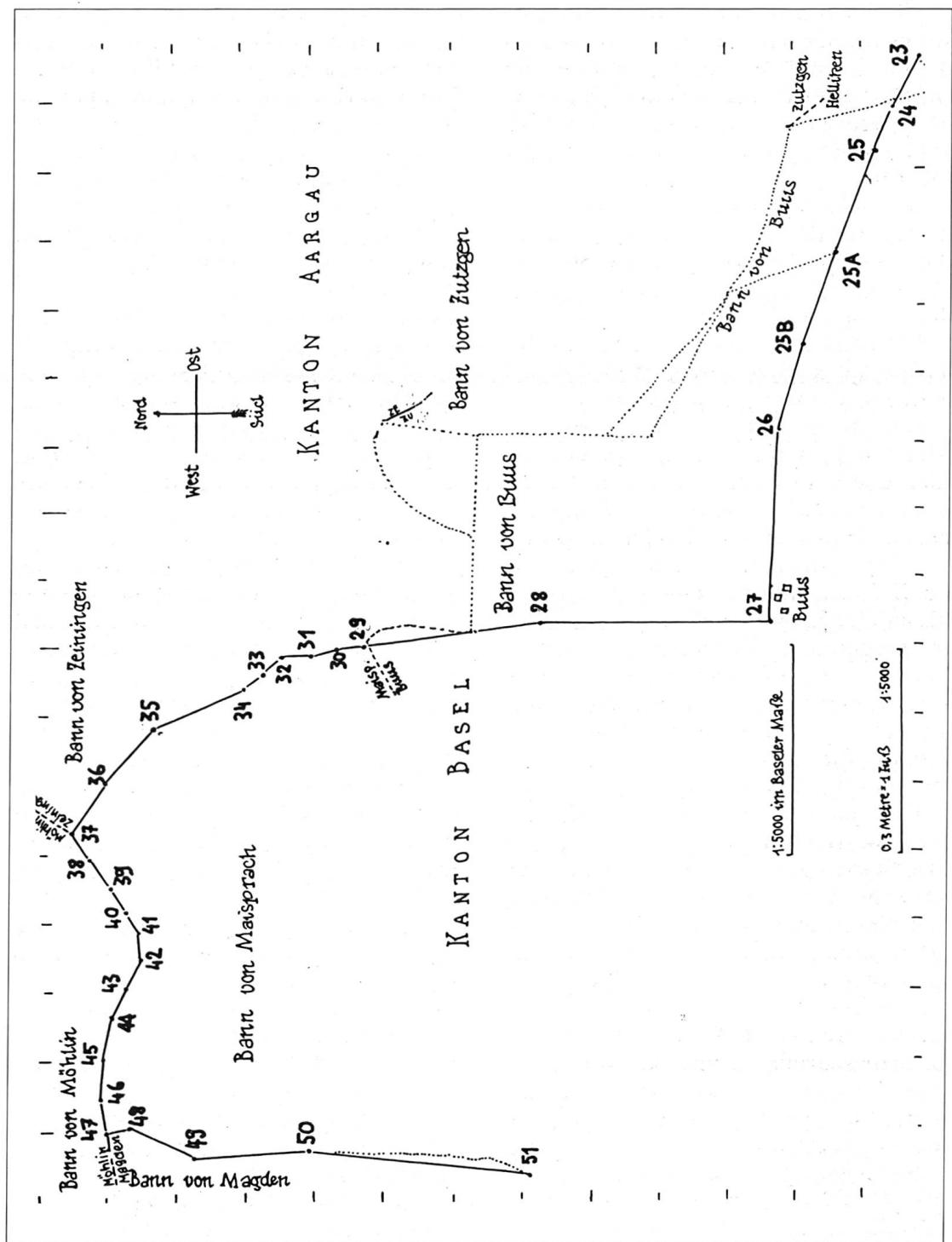


Abb. 10:
Der Kartenabschnitt Section 3 der Karte Grenzzug 1827/28 zeigt die alte Kantonsgrenze von Hellikon bis Magden. Die Teilstrecke von Zeiningen liegt zwischen den Steinen 29 und 37. StaA

uns die kritischen Punkte von Zeiningen an. Den Einstieg in die alte Landmarch bietet die Karte von 1828. Der Ausschnitt von Section 3 (Abb. 10) zeigt uns die Steine No 29 bis 37 als Grenzpunkte zu Maisprach. Die Südgrenze von Zeiningen ist eine reine Banngrenze zu Buus, und die Landmarch durchschneidet den Buuer Gemeindebann. Wir machen wieder einen Zeitsprung ins Jahr 1827/28 und begleiten die Ingenieure auf der Zeininger Strecke.

Alte Kantongrenze 1828

Standort BS: am Schönenberg
[29] Standort AG: beym Thierhöltzli
Gemeinden: Buus, Maysprach und Zeiningen

Dieser Stein ist keine eigentliche Hoheitsmarche, worüber alle 3 anstoßenden Gemeinden einstimmig waren, könnte aber dafür 3 Gemeindsbänne zusammenstoßen, füglich als ein solcher angenommen werden. Von hier läuft die Landesgrenze bis zu No 34 immer nördlich über die Ebene des Schönenberges, die Gemeindewaldungen von Maisprach und Zeiningen scheidend.

Standort BS: auf dem Schönenberg
[30] Standort AG: bey dem Herrenhäule
Gemeinden: Maysprach und Zeiningen wie oben in derselben Richtung über die bewaldete Hochebene des Schönenbergs.

Standort BS/AG:
[31] auf dem Schönenberg
Gemeinden: Maisprach und Zeiningen wie oben

Standort BS/AG:
[32] auf der Schönenberg Ebene
Gemeinden: Maisprach und Zeiningen Die Grenzlinie weicht westlich ab, sodaß die Hauptrichtung nordwestlich ist, sonst wie oben.

Standort BS/AG:
[33] auf der Schönenberg Ebene

Gemeinden: Maisprach und Zeiningen wie oben

Standort BS/AG:
[34] zuvorderst auf dem Schönenberg
Gemeinden: Maisprach und Zeiningen Der Grenzstein steht etwa 300 Fuß vom Rand des steilen Abhangs des Schönenberg entfernt. — Die Landesgrenze zieht sich nordwestlich über den steilen Abhang, und dann sanft über den Fuß desselben durch Wald und Matten zu No 35.

Standort BS: am Zeininger Weg,
[35] oder ob dem Thalbrunnen
Standort AG: auf der Maispracher Egg
Gemeinden: Maisprach und Zeiningen Dieser Stein steht südlich am Kommunikationsweg von Maisprach nach Zeiningen im Thal. Der Höhenpunkt des Gebirgssattels (Schneeschmelze) der vom Schönenberg und Sonnenberg gebildet wird, ist etwa 600 Fuß oberhalb dieses Stein. Die Grenzlinie westlich über den Abhang des kleinen Sonnenbergs, durch Acker, Matten und Wald zum nächsten.

Standort: auf dem
[36] kleinen Sonnenberg
Standort BS: Müller rüteli
Standort AG: Schweizer rüteli
Gemeinden: Maisprach und Zeiningen Dieser Stein steht im Wald, unweit des Saumes am nordwestlichen Abhange des kleinen Sonnenbergs. Die Grenzlinie zieht sich in nordwestlicher Richtung beynahe eben, dann über den steilen Abhang des großen Sonnenbergs bis auf den Rücken desselben durch Wald zu No 37.

Standort BS/AG: Der Lochstein
[37] auf dem großen Sonnenberg
Gemeinden: Maisprach, Zeiningen und Möhlin
Dieser Stein steht im Walde auf dem Rücken des großen Sonnenbergs. Die

Grenzlinie wendet sich südwestlich, und zieht sich sehr sanft ansteigend auf dem Rücken zum nächsten, No 38.

Bleiben wir gleich bei den Beschreibungen und blättern 20 Jahre zurück, zu J. J. Fischingers Angaben.

Gränzen des Bezirks Rheinfelden gegen den Kanton Basel

70, 21, 28 Der einundzwanzigste auf dem Eigenriedhübel, auch Buuser-Hübel, unweit der Ziegelhütte, nahe an dem Fahrwege, mit beiden Wappen, ohne Jahrzahl.

Stähelin: «28 Auf dem Eigenriedhübel vor allem in Rätschenreute, am Schönberger Gatter, hat Wappen, ohne Jahrzahl.»

Zwischen diesem und dem nachfolgenden zwey und zwanzigsten sind zween Steine, ob diese aber auch Hauptlandsteine seyen, kann nicht bestimmt angegeben werden, in dem die zu weite Entfernung der Hauptlandsteine das Auge nicht darüber bestimmen lässt; sie werden hier mit A und B eingeschaltet als Wegweiser bey einer künftigen Grenzbereitung.

70 A Ein behauener, schöner Stein dießseits mit Z und der Jahrzahl 1758, und jenseits mit B – die Anfangsbuchstaben der Orte Zeiningen und Buus. Hier fangt nämlich im Kanton Aargauischen Territorium der Buuser Bann an.

70 B Ein Stein gleich dem vorigen, dießseits mit Z jenseits mit B und der Jahrzahl 1789.

71, 22, 29 Der zwey und zwanzigste ein Eckstein, wo sich der Zeininger, Buuser und Mayspracher Bann scheiden; einseits mit der Jahrzahl 1727 und Buchstaben M/ [:Maysprach:] anderseits mit dem Buchstaben Z [:Zeiningen:] und dann auf der dritten Seite mit einem B [:Buus:]. Es ist zu zweifeln, ob dieser ein

Landstein sey. Stähelin schreibt darüber also:

Stähelin: «29 Ein großer dreyseitiger Bannstein mit den Buchstaben M, B und Z und der Jahrzahl 1727. Muß mit den Landsteinen nicht confundirt (vermischt) werden.»

72, 23, 30 Der drey und zwanzigste bey dem Herrenhäulin auf dem Schönberg, mit beiden Wappen, ohne Jahrzahl.

Stähelin: «30 Auf dem Schönberg im Holz, hat die Wappen ohne Jahrzahl.»

73, 24 31 Der vier- und zwanzigste auf dem Schönberg und der kaum mehr leserlichen Jahrzahl 1672.

Stähelin: «31 Weiter im Holz auf dem Schönberg, bey einer großen Hagenbuchen, hat die Wappen und Jahrzahl 1672.»

74, 25, 32 Der fünf und zwanzigste weiter vornen auf der Ebene vom Schönberg mit den Wappen und der Jahrzahl 1619.

Stähelin: «32 weiter vornen im Holz, hat die Wappen und Jahrzahl 1619.»

75, 26, 33 Der sechs und zwanzigste noch weiter vornen auf der Ebene von Schönberg, ein hoher Stein mit beiden Wappen und der Jahrzahl 1672.

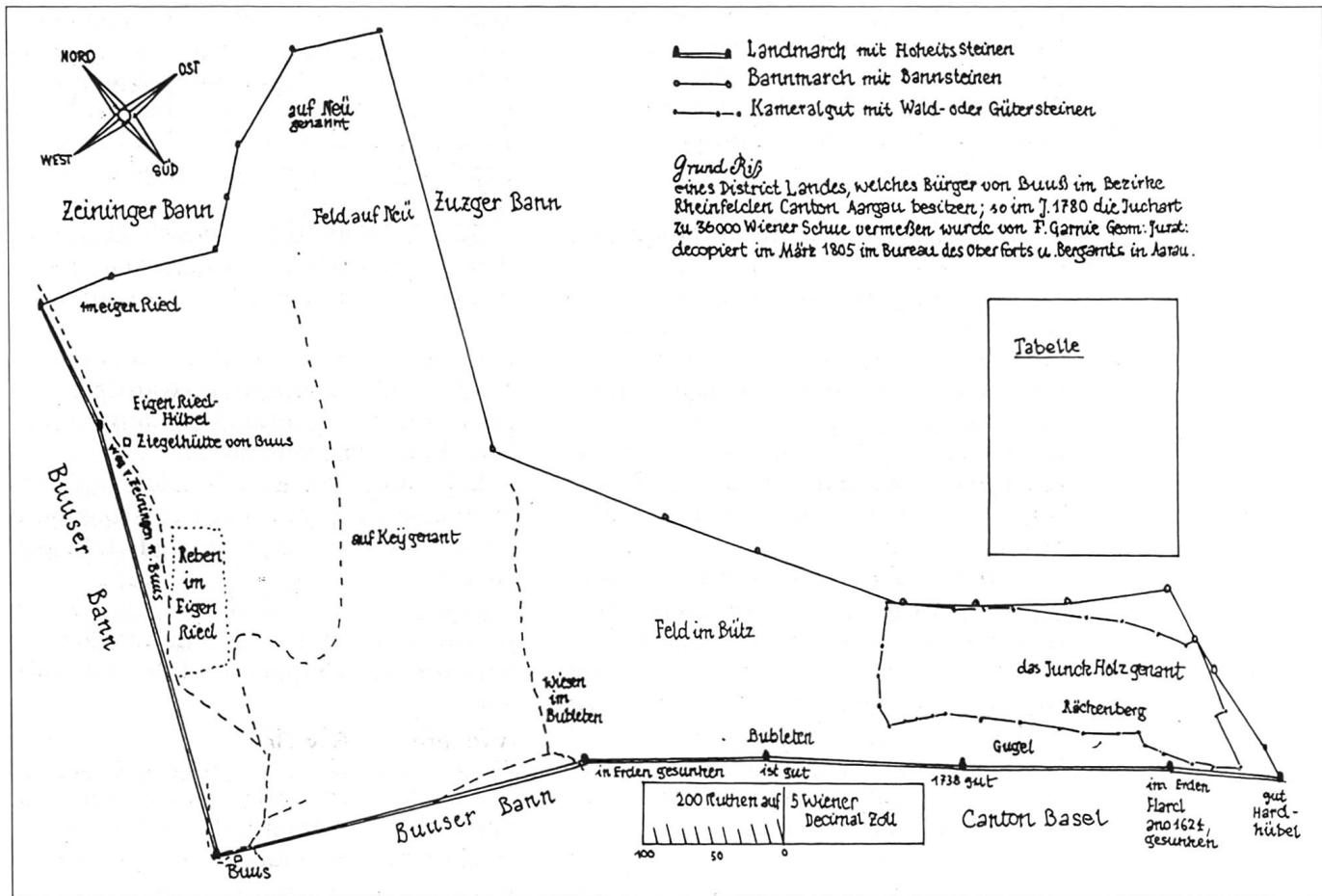
Stähelin: «33 Noch weiter vornen auch im Holz, die Wappen und Jahrzahl 1672.

76, 27, 34 Der sieben und zwanzigste auf der Ebene zu vorderst auf dem Schönberg, mit den Wappen und dießseits mit der Jahrzahl 1619, auch mit dem Buchstaben Z unter dem Wappen.

Stähelin: «34 Zu vorderst auf dem Schönberg mit Wappen und Jahrzahl 1619.»

Zwischen diesem und dem folgenden steht noch ein kleiner behauener Sandstein, so aber nicht beschrieben ist, auch der mag zu einem Wegweiser dienen.

77, 28, 35 Der acht und zwanzigste in einem Acker, ob dem Thalbrunnen, oder



auf der Mayspracher Eck, am Zeininger Weg; mit beiden Wappen und der Jahrzahl 1672.

Stähelin: «35 Ob dem Thalbrunnen, auf der Mayspracher Eck, hat Wappen und Jahrzahl 1672.»

78, 29, 36 Der neun und zwanzigste am kleinen Sonnenberg, an der Halden, bey des Amtspflegers Weid, oder auch an des Schweizers Reütte genannt, anderseits Müller Reutte, mit Wappen ohne Jahrzahl.

Stähelin: «36 Unter des Müllers Reutte, auf dem kleinen Sonnenberg, hat die Wappen, ohne Jahrzahl.»

79, 30, 37 Der dreyßigste: Der Lochstein am großen Sonnenberg, mit beiden Wappen ohne Jahrzahl.

Die gleiche Strecke, 1809 von der Grenz-deputatschaft zur Klärung aufgenommen und von den Sekretären beschrieben.

Marchen zwischen Basel und Aargau 1809 IX. 25.—27. Grenzbesichtigung

Plan 1738: 28. Stein

Jahrzahl: keine

Wappen: Basel und Österreich

Standpunkt: ob Letschen Rüti, auf Eigenried Hübel

Abb. 11
Die Buuser Exklave auf der Karte von F. Garnie 1780

Zustand:	gut	Wappen:	dito
Bemerkung:	—	Standpunkt:	Auf der Ebene zu vorderst auf dem Schönenberg
Plan 1738:	29. Stein	Zustand:	—
Jahrzahl:	1727	Bemerkung:	—
Wappen:	keine, aber M:B:Z:	Plan 1738:	35. Stein
Standpunkt:	Am Schönenberg	Jahrzahl:	1672
Zustand:	gut	Wappen:	dito
Bemerkungen:	Ist ein Triangulenstein, welcher aber nur die Gemeinde Bänn Buus, Maysprach und Zeinigen voneinander scheidet, daher derselbe nicht mit den Landmarchsteinen confundiert (vermischt), und nicht als solcher beschrieben werden soll.	Standpunkt:	Auf der Mayspracher Egg, am Zeiniger Weg
Plan 1738:	30. Stein	Zustand:	gut
Jahrzahl:	keine	Bemerkung:	—
Wappen:	B. und Oe.	Plan 1738:	36. Stein
Standpunkt:	Bei dem Herrn Häüli auf dem Schönenberg	Jahrzahl:	—
Zustand:	gut	Wappen:	—
Bemerkung:	—	Standpunkt:	Auf dem kleinen Sonnenberg einerseits, Schweizer Rütelin andererseits Müller Rütelin genannt
Plan 1738:	31. Stein	Zustand:	gut
Jahrzahl:	wahrscheinlich 1672	Bemerkung:	—
Wappen:	unkenntlich	Plan 1738:	37. Stein
Standpunkt:	—	Jahrzahl:	keine
Zustand:	mittelmäßig	Wappen:	B & Oe
Bemerkung:	Sollte in der Jahrzahl wieder vermauert werden.	Standpunkt:	der Lochstein am großen Sonnenberg
Plan 1738:	32. Stein	Zustand:	gut
Jahrzahl:	1619	Bemerkung:	—
Wappen:	dito		
Standpunkt:	Weiter vornen auf dem Schönenberg		
Zustand:	gut		
Bemerkung:	—		
Plan 1738:	33. Stein		
Jahrzahl:	1672		
Wappen:	dito		
Standpunkt:	Noch weiter vornen auf der Ebene vom Schönenberg		
Zustand:	gut		
Bemerkung:	—		
Plan 1738:	34. Stein		
Jahrzahl:	1619		

Aus derselben Zeit wie die Beschreibung stammt auch eine Kopie der Karte von Buus, 1780 gezeichnet von F. Garnier, die den österreichischen Teil der Gemeinde Buus zeigt (Abb. 11). Die Kopie wurde 1805 in Aarau angefertigt. Bei den Steinen der Landmarch hat es noch Bemerkungen, die offenbar von einer Besichtigung her stammen.

Bleiben wir bei den gemeinsamen Untersuchungen der Landmarch und blättern zurück in das Jahr 1738, zum Beschrieb über den Großen Untergang der Landmarchen vom 23. bis 29. September. Die Strecke ist jetzt vom Rhein her begangen worden, und Zeiningen

beginnt mit dem Lochstein am Sonnenberg.

Großer Untergang der Landmarchen

Vom 23ten bis 29ten September 1738

31 Von diesem hinunter an den (31) sogenannten Lochstein weilen er von der Natur ein Loch hat so durch und durch gehet, dieser ist disseits der unterste am großen Sonnenberg und hat beyder Herrschaften Wapen, aber ohne Jahrzahl.

32 Von hier gehet die March-Linie hinüber nach der Rechten Hand in den kleinen Sonnenberg in einen (32) Stein unter des Müllers Rütj, mit beydseitigen Wapen ohne Jahrzahl.

33 Von diesem in einen (33) Stein auf der Mayspracher Eck, neben dem Zeiniger Fußweg, ob dem sogenanndten Thalbrunnen, mit beydseitigen Wapen und der Jahrzahl 1672, und so weit ist man biß gegen Nacht den 24ten Septembris mit besichtigen und beschreibung der Landmarchen gekommen. Den 25ten ward damit früher Tagzeit fortgefahren und solche fernes wie folgt befunden:

34 Von dem Stein auf Meyspracher Eck, hinauf auf den Schönenberg in ein (34) Stein zu vordrist auf demselben auf der Ebne mit beydseitigen Wapen und der Jahrzahl 1619.

35 Von hier in den (35) Stein weiter hindern im Schönenberg im Holtz, mit beydseitigen Wapen und der Jahrzahl 1619.

36 Von diesem in den (36) Stein besser hindern im Hof mit beydseitigen Wapen und Jahrzahl 1619.

37 Von diesem in den (37) Stein besser hindern im Holtz

38 Von diesem weiters in einen (38) hohen Stein ohnweit des Henen Hänlin an welchen beidseitiger Wapen, aber keine Jahrzahl zu distinguiren.

Ohngefehr 29 $\frac{3}{4}$ Ruthen von diesem Stein weiter gegen Buuß zu, am Eingang des Holzes ward beobachtet ein Triangular Bahnstein ohne Wapen mit den Buchstaben M. B. Z. und der Jahrzahl 1727. Wie er denn in selbigem Jahr anstatt eines alten allda gestandenen Stumpen gesetzt worden. Diesen Stumpen wolten damahls die von Maysprach vor einem hoch «herrlichkeit» oder Landstein dargeben, nachdem aber solcher bey der Enthebung ein Bahnstein zu seyn befunden worden, der die drey Bähn der Dörfern Maysprach, Buuß und Zeinigen scheidet, also ist der neue ebenfalhs in solcher qualitet, und zu solchem end damahls gesetzt, auch mit den darzu dienlichen Kennzeichen versehen worden, wobey man es dißmahlen als einer aufgemacht und berichtigter sach nochmahlen bederseits bewenden lassen. Gleichwohl haben die von Zeinigen angetragen und darauf getrungen, daß ein ohngefehr fünff Ruthen 10 Schüe von diesem Triangulstein westwerts an dem Bahnhaag stehender mansichtiger sogenannter Taugstein [:welchen sie anfänglich vor denjenigen, der anstatt des vorgemelten die drey Bähn scheiden solle nachwerts für ein hochherrlichkeitsstein dargeben:] möchte enthebt werden, wogegen aber von seithen deren von Buuß berichtet worden, daß solcher zu nichts anderm diene, als ihren, den Buusser von dem Mayspracher bahn zu scheiden, wie sie dann deren noch mehrere von gleicher Art und in gleicher Linie gewiesen. Obgleich nun solches allerdings wahrscheinlich wahre, so hat man dennoch auf Vorstellung der Österreichischen Herren Committirten, daß dadurch aller Zweifel behoben werden könnte, von Seithen Basel zu der Enthebung willen gegeben, welche auch also gleich in beydseitig obrigkeitl. Commit-

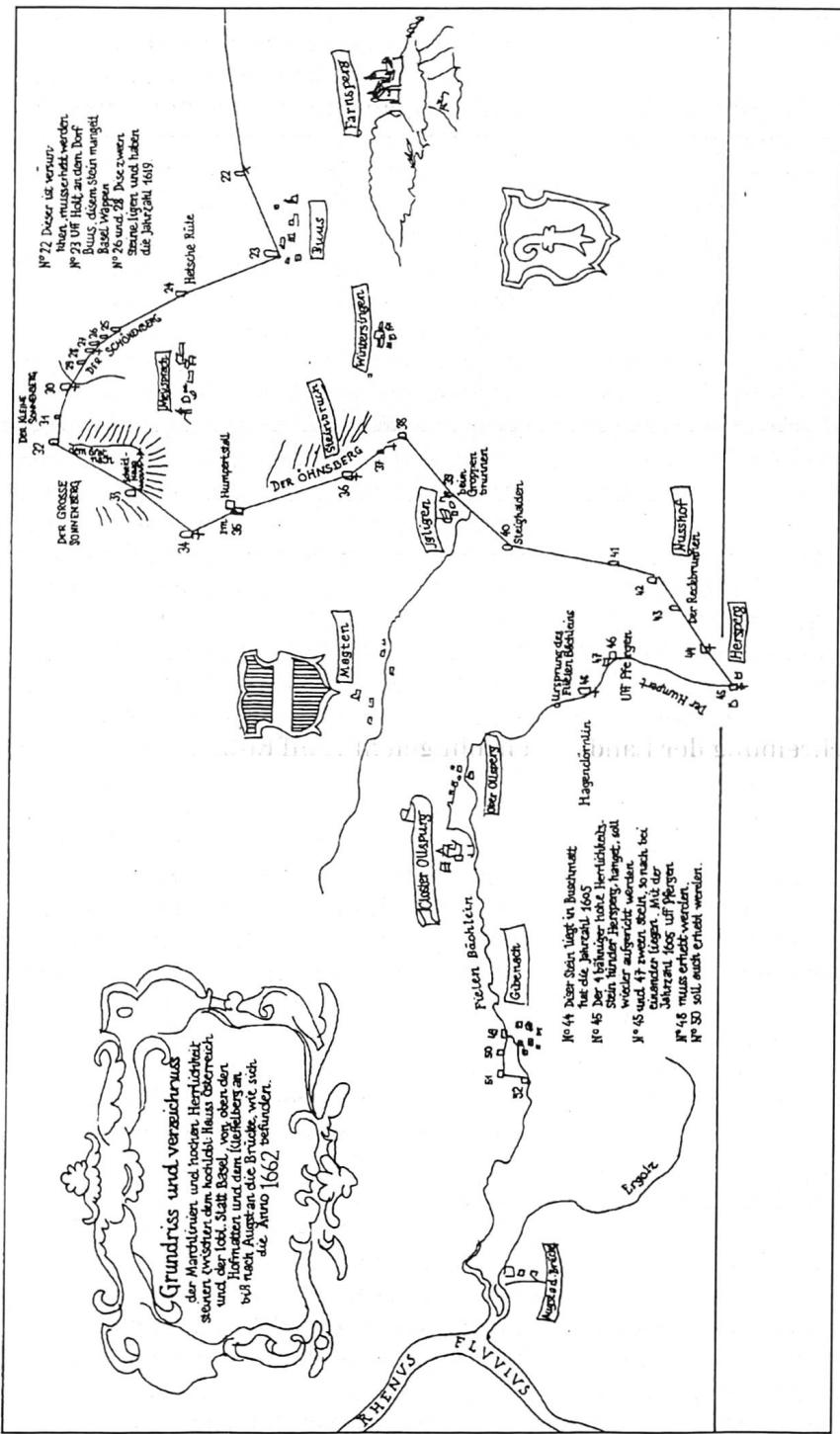


Abb. 12:
Karte der Land-march Basel-Öster-reich von Georg Friderich Meyer.
Die Bemerkungen auf dem Plan be-deuten mangelhafte Marchsteine.

tirten beysein durch die Baslische Angehörige Marchlüth geschehen, da sich dann gefunden, daß dieser Stein, in der That anders nichts als ein zwischen Buus und Maysprach scheidende Bahnstein seye, worüber man die von Zeinigen zurechtgewisen, und mit Besichtigung der Land March weiter fortgefahren.

Beschreibung der Gränzstein gegen Österreich

so zu der Carten gehöret, welche H. Statt Lieut: Steheli 1738 verfertiget hat.

28. Stein auf dem Eigenried Hübel, vor diesem Hetschen Rütin. 171'5'

29. Stein Ist ein Triangulenstein, welcher aber nur die Bähn Buus, Meysprach und Zeiningen voneinander scheidet, als mit den Anfangsbuchstaben M.B.Z. und der Jahrzahl 1727 bezeichnet ist, dahero er nicht mit den Landsteinen muß confondiert (vermischt) werden. 29'7'

NB: (: gen diesen Stein über stehet ein Bahnstein, so die Bähn Buus und Meysprach außscheidet, welchen die Zeininger für einen Landstein haben dargeben wollen; dahero solcher den 25ten 7bris ist enthoben, aber wie gemelt für nichts anderes gefunden worden als nur einen Bahnstein zwischen Buus und Meysprach.

30. Stein auf dem Schönenberg, unweit von Heren Hänlin . . . 27'—

31. Stein weiter fornen im Schönenberg bey einer großen Buchen. . 27'9'

32. Stein noch weiters fornen 25'—

33. Stein noch weiters fornen 23'7'

34. Stein zu forderst auf dem Schönenberg auf der Ebne 96'2'

35. Stein auf der Meyspracher Eckh neben dem Zeininger Weeg . . . 70'8'

36. Stein auf dem Kleinen Sonnenberg unter des Müllers Reütin. 60'2'

37. Stein am Großen Sonnenberg, welchen man den Lochstein nennt hat bee-

der Herrschaften Waapen ohne Jahrzahl, von welchem zu merckhen, daß ehe die nachfolgenden Stein über dem Sonnenberg sind gesetzt worden, welches Ao 1672 geschehen, man die March Lineam von diesem Stein gerad durch die Halde hinunter auf den Stein ins Fritzen Reütin, so hier unter No 44 angemercket ist, gezogen; laut H: Georg Friderich Meyers Ao 1662 hievon entworfenen Carten 30'3'

Mit den Angaben haben wir auch einen Hinweis auf Unklarheiten an den Endpunkten der Zeininger Landmarch. Beim Lochstein geht es um den weiteren Verlauf der Grenze von Möhlin und beim Stein auf Eigenried um die Funktion als Bann- oder Landmarchstein. Vergleichen wir die Angaben über diese beiden Punkte mit der Beschreibung von Niclaus Meyer aus dem Jahr 1734.

Grenzsteine des Farnsburger Amts 1734

28 No 68 Buus Der 68te stehet bas oben auf dem Eigenried Hübel auf Hans Schraners von Buus Zinsgut, 2 Schritt linker Hands neben Straß von Buus auf Zeiningen, vor diesem im Rötschen Rüti bey dem Schönenberg Gatteren genannt. 3 Schue vor dem Boden, hat baßlich und östereichisch Wapen ohne Jahrzahl, scheidet auch nur die two Landschafften Basel und Östreich, und gehet der Buuser Bahn weit darüber hinauß, hat biß zu dem 69ten Landstein 310 Ruten 4 Schue.

37 No 76 Maysprach Der 76te stehet am Sonnenberg, hat ein Loch in der Mitten, dahero selbiger der Lochstein genannt wirt, hat baßlich und östereichisch Wapen ohne Jahrzahl, scheidet die two Landschafften Basel und Östreich, zugleich auch die Bähn May sprach, Zeinigen und Möhlin, hat biß zu dem 77ten Landstein 48 Ruten 4 Schue.

Mit dieser Beschreibung schliesst der Bericht über die alte Landmarch. Auf der Karte von G. F. Meyer aus dem Jahre 1662 (Abb. 12) sehen wir die Bemerkungen über umgefallene, vergessene, alte und zerbrochene Steine. Damit nahm er Bezug auf eine Beschreibung, die wiederum frühere Dokumente bemüht. Die Landmarch war eigentlich nie in Zweifel gezogen, sondern nur deren genauer Verlauf auf dem kleinen Raum. Die Zerstückelung in den verschiedenen Bannteilen erleichterte die Verwaltung auch nicht gerade.

Die Steine der Buuser Strecke wurden teilweise in die neue Kantonsgrenze integriert und versehen heute noch ihren Dienst als gültige Grenzpunkte. Ab und zu wird wieder ein solcher Marchstein restauriert und so als Zeuge der Vergangenheit in die Gegenwart gerettet.

Stichworte zur Landmarch

In den Marchbeschreibungen und Berichten sind für die gleichen Begriffe verschiedene Ausdrücke verwendet worden. Als Lesehilfe sind diese Ausdrücke hier zu den Stichworten gestellt.

Landmarch – ist die Landesgrenze
auch

Allerhöchsten Gräntzen
Gräntscheidung
Gränz-Scheidung
Grenzlinie
Hoheitsgränzen
Hoheitsgrenze
Hoheitslinie
Kantonalgrenze
Marchlinea

Territorium – das Gebiet, das die Landmarch begrenzt
auch

Landschafft
Hoheitsgebiet
Bottmäßigkeit

Grenzdeputatschaft – Abgeordnete der beiden Staaten, die die Grenze untersuchen.

Markgericht – vereidigter Ausschuß der Gemeinden
auch

Markrichter

Untergang – Grenzuntersuchung, die einer Beschreibung vorausgeht

auch

Augenschein
Bereisung der Marchlinien
Gränzbesichtigung
Grenz Besichtigung
Grenzbereitung
Undergang
Untergehung der Gränzmarch
Untergehung der Grenz-Märchen
Untergang der Landmärchen

Grenzmärchen – die einzelnen Märchen oder Zeichen der Grenzlinie. In diesem Fall die Steine.
Grenzpunkt – ein einzelner Punkt in der Grenzlinie, Stein, Baum oder Kreuz als Zeichen

auch

Grenzsteine
Gränz-Märchen
Hoheitsstein
Hochherrlichkeitssteine
Landmarken
Landes-Hoheitsstein
Landesgränzstein
Landeshoheitssteine
Land Marchsteine
Land-Stein
Landstein
Marchen

Mittelstein – Stein zwischen zwei Hauptsteinen der Landmarch

auch

Zwischenstein
Zwischen-Stein-Setzung
Zwischenstein
Zwischen- oder Mittelstein
Läuferstein

Marchstein – einzelner Grenzstein, ohne Angabe der Funktion, als Land-, Bann-, Wald- oder Güterstein

auch

Markstein
Marchbeschreibung – Bericht über die Untersuchung der Grenzen
auch

Land Marchen Protocoll
Landmarchbeschreibung
Länder-Marchbeschreibung
Vertrags Brieff

in der Gräde – in gerader Linie von einem Stein zum andern.

Mittagwärts – nach Süden.

Land- und Bahn scheiden – ist Land- und Gemeindegrenze gleichzeitig.

Eckstein – hier macht die Grenze einen Winkel.

Banngrenze – Gemeindegrenze

auch

Bahngerechtigkeiten
Bahn Scheidung
Bähn
Bähne
Bänne

Bahn Hag – Hag als Grenzlinie
auch

Bahn-Haag
Fridhaag
Thierhaag
Wildhag

Bahnwege – Schneise im Dickicht von Stein zu Stein
auch

Bannwege oder Richtstatten

Bahnsteine – Steine der Gemeindegrenze
auch

Bannstein
Bahn Markstein

Zehenden – Güterstein, der einen Zehntbezirk abgrenzt
auch

Wald- oder Wegstein
Wald- Wayd- oder Markstein
Wald- oder Weegsteine

Masse

Die Angaben über Längen der Distanzen und über die Höhe der Steine sind je nach Gebiet verschieden.

Vöe-Fricktal

1 Wiener Fuß – 0,3161 m
1 Steinwurf – ca. 20 m
1 Schritt – 5 Fuß

1828 Grenzzug

1 Baseler Fuß – 135 Pariser Linien
1 Schweizer Fuß – 0,30 metre
1 Baseler Juchart – 360°

1780 Buus, F. Garnie

1 Juchart – 36 000 Wiener Schue

1738 Stähelin Karte A45

1 Baseler Feldrute – 4,5 m
1 Feldmäß-Ruthe – 16 Schue
1 Schue – 896/1000 vom Rheinländischen Schue

1734 Nicolaus Meyer

1 Ruthe – 10 Schue
1 Schue – 28 cm
1 franz. Fuß – 12 Zoll – 32,48 cm

Ungedruckte Quellen

Die Beschriebe und Karten sind aus den Staatsarchiven Aargau und Basel-Landschaft. Die Abkürzungen dafür sind:

StAA – Aargau, AARAU

StAL – Basel-Landschaft, LIESTAL

Die Karten sind nach Fotos umgezeichnet und enthalten in den Signaturen nur die Angaben der Grenzlinie und deren Beschreibung. Die restliche Information (Dörfer, Wälder, Strassen usw.) ist angedeutet.

Die Steine sind nach Fotos umgezeichnet. Die Fotos sind aus dem Grenzpunktprotokoll des kantonalen Vermessungsamtes Basel-Landschaft von 1990.

BESCHRIEBE

- 1828 Alte Kantongrenze AG/BS
StAA StW 3, No 10, 30.XII.
1820 Gränzen Bezirk Rheinfelden
StAA StW 3, No 3, 10.XI.
1809 Marchen zwischen BS und AG
StAL Lade 100, A, Nr. 551, A56
1791 Bemerkungen Zäringer
StAA 6289/5, Fricktal B, Fasz. 3
1701–08 Beschrieb «Alte Worte»
StAA 6289/5, Fricktal B, Fasz. 3
1764 Befragung von H. Schaffner
StAL Lade 9, F13, Buch 2
1738 Großer Landmarch Untergang
StAA 6289/5, Fricktal B, Fasz. 2
1738 Beschreibung der Gränzstein
StAL Lade 100, Nr. 549, Fasz. A21
1738 Grundriß und Beschreibung
StAL Planarchiv A35
1734 Grenzsteine Farnsburger Amt
StAL Lade 100, A, Nr. 549, A21a
1769 Relation Kleffelberg, P009
StAA 6251/43, Fricktal A, Fasz. 4
(1770) Nota über ein Actum,
(Kleffelberg), Planskizze P008
StAA 6289/5, Fricktal B, Fasz. 5

KARTEN

Abb. 1 bis 12

- 1 1990 Generalkarte über das aargauische Fricktal: Marchsteinatlas
2 1775 Bann zu Wittnau, F. Garnie:
StAA Planarchiv Fricktal 28
3 1827 Section 1, Grenzzug:
StAA Grenzpläne AG/BL 1/2
4 1738 Grundriß (78 Steine)
von Christoff Stähelin
StAL Planarchiv A45
5 1734 Kaiserliches Emblem Karl VI.
StAA 6300, Fricktal B, No 9, Fasz. 1
6 1808 Schäfer-Kopie von Stähelin,
Karte A45 (78 Steine)
StAA Grenzpläne AG/BL 1/2
7 1738 Grundriß und Beschreibung (70 Steine)
Christoff Stähelin
StAL Planarchiv A35
8 1769 Grenzstreit Kleffelberg, Planskizze 9
StAA 6251/43, Fricktal A, Fasz. 4
9 (1770) Gränzscheidung Kleffelberg,
Planskizze 8
StAA 6289/5, Fricktal B, Fasz. 5
10 1827/28 Section 3, Grenzzug
StAA Grenzpläne AG/BL 2/5
11 1780 Buuser Exklave von F. Garnie,
Kopie von 1805
StAA Grenzpläne AG/BL 5
12 1662 Karte Landmarch Georg Friderich Meyer
StAL Planarchiv A32